



Verkündungsblatt Nr. 2/2026

Erscheinungsdatum: 22. September 2026

**Sechste Änderung der Fachprüfungs- und -studienordnung
für den Studiengang Bachelor of Music (FPSO B. Mus.)**

**Eignungsprüfungsordnung
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

**Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen
sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

**Erste Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenkonzils und Studierendenrats
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

**Zweite Änderung der Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Herausgeberin:

**Prof. Anne-Kathrin Lindig, Präsidentin
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

**Sechste
Änderung der
Fachprüfungs- und –
studienordnung für den
Studiengang Bachelor of Music
(FPSO B.Mus.)
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 06. Juli 2026 (GVBl. S. 150, 161) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und –studienordnung (RPSO) vom 31. März 2026 (VBl. 1/2026, S. 44) die folgende Sechste Änderung der Fachprüfungs- und –studienordnung für den Studiengang Bachelor of Music (FPSO B.Mus.) vom 04. September 2017 (VBl. 2/2017, S. 41) in der Fassung der Fünften Änderung vom 30. April 2025 (VBl. 3/2025, S. 44).

Die Änderungen des Studienverlaufs- und Prüfungsplans (SVPP) Akkordeon wurden vom Fakultätsrat der Fakultät II am 29. Juni 2026 beschlossen.

Die Änderungen des SVPP Blasinstrumente/Schlagwerk wurden vom Fakultätsrat der Fakultät I am 29. Juni 2026 beschlossen.

Die Änderungen des SVPP Gesang/Musiktheater wurden vom Fakultätsrat der Fakultät I am 29. Juni 2026 beschlossen.

Die Änderungen des SVPP Gitarre wurden vom Fakultätsrat der Fakultät I am 29. Juni 2026 beschlossen.

Die Änderungen des SVPP Klavier wurden vom Fakultätsrat der Fakultät II am 29. Juni 2026 beschlossen.

Die Änderungen des SVPP Streichinstrumente/Harfe wurden vom Fakultätsrat der Fakultät I am 29. Juni 2026 beschlossen.

Der Senat der Hochschule hat die Sechste Änderung der FPSO B. Mus. im Umlaufverfahren vom 17. Juli 2026 beschlossen; die Präsidentin hat sie am 17. September 2026 genehmigt.

Art. 1

1.

Die folgenden Änderungen ergeben sich aus Prozessen der Studiengangentwicklung und aus den internen Audits.

2.

Als neue Anlage 02 zu § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der dieser Änderungssatzung als Anhang 1 angefügte SVPP Akkordeon mit Geltungswirkung ab Wintersemester 2026/27 geführt.

Im Modul „Musikpädagogik I“ wird die Bezeichnung einer Lehrveranstaltung angepasst und es findet aufgrund der Anpassung an das aktuell gültige Rahmenmodell für den Bachelor of Music eine neue Zuordnung einer Prüfung von der Modulebene zu einer Lehrveranstaltung statt.

3.

Als neue Anlage 05 zu § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der dieser Änderungssatzung als Anhang 2 angefügte SVPP Blasinstrumente/Schlagwerk mit Geltungswirkung ab Wintersemester 2026/27 geführt.

Im Modul „Musikpädagogik I“ wird die Bezeichnung einer Lehrveranstaltung angepasst. Daneben wird im Modul „Fachdidaktik/Unterrichtspraxis I und II“ der Modultitel geändert, es werden Lehrveranstaltungen umbenannt sowie eine Lehrform geändert. Im Modul „Wahlkatalog“ erfolgt die Aufnahme einer neuen Lehrveranstaltung „Liszt Brass Ensemble“.

4.

Als Anlage 08 zu § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der dieser Änderungssatzung als Anhang 3 angefügte SVPP Gesang/Musiktheater mit Geltungswirkung ab Wintersemester 2026/27 angefügt.

Im Modul „Bühne II“ erfolgt eine neue Zuordnung einer Prüfung von der Modulebene zu einer Lehrveranstaltung und im Modul „Wahlkatalog“ werden zwei Lehrveranstaltungen ersetzt bzw. umbenannt.

5.

Als Anlage 09 zu § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der dieser Änderungssatzung als Anhang 4 angefügte SVPP Gitarre mit Geltungswirkung ab Wintersemester 2026/27 angefügt.

In den Modulen „Künstlerische Präsentation I“ und „Künstlerische Präsentation II“ werden die Credits für die Lehrveranstaltung Gitarre angepasst und im erstgenannten Modul eine Lehrveranstaltung ersetzt. Im Modul „Chor/Ensemble“ werden Lehrveranstaltungen gestrichen. Des Weiteren werden in den Modulen „Musikpädagogik I“ und „Fachdidaktik/Lehrpraxis“ Lehrveranstaltungen umbenannt und im letztgenannten Modul eine neue Lehrveranstaltung aufgenommen. Das Modul „Künstlerische Vertiefung“ wird in zwei Module „Künstlerische Vertiefung I“ und „Künstlerische Vertiefung II“ aufgeteilt. Darüber hinaus wird im Modul „Berufsfeldergänzung“ eine Lehrveranstaltung durch eine andere vergleichbare ersetzt und im Modul „Wahlkatalog“ eine neue Lehrveranstaltung „Musizierpraxis“ aufgenommen.

6.

Als Anlage 10 zu § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der dieser Änderungssatzung als Anhang 5 angefügte SVPP Klavier mit Geltungswirkung ab Wintersemester 2026/27 angefügt.

Im Modul „Musikpädagogik I“ erfolgt eine neue Zuordnung einer Prüfung von der Modulebene zu einer Lehrveranstaltung. Des Weiteren werden in dem Modul „Fachdidaktik/Unterrichtspraxis Klavier I und II“ der Modultitel und eine Lehrveranstaltung umbenannt sowie eine Lehrform geändert. Zusätzlich werden auch im Modul „Wahlkatalog“ eine Lehrveranstaltung umbenannt und eine Lehrform geändert.

7.

Als Anlage 17 zu § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der dieser Änderungssatzung als Anhang 6 angefügte SVPP Streichinstrumente/Harfe mit Geltungswirkung ab Wintersemester 2026/27 angefügt.

Im Modul „Künstlerische Präsentation I“ entfällt die künstlerisch-praktische Prüfung im dritten

Semester für das Hauptfach Violine. Des Weiteren wird im Modul „Musikpädagogik I“ die Bezeichnung einer Lehrveranstaltung angepasst. Im Modul „Fachdidaktik/Unterrichtspraxis I und II“ wird der Modultitel geändert und es werden Lehrveranstaltungen umbenannt sowie eine Lehrform geändert.

Art. 2

1.

Mit dem Inkrafttreten der nach Art. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 sowie Nr. 6 und Nr. 7 geänderten Anlagen treten die bisherigen Fassungen dieser Anlagen außer Kraft.

2.

Die FPSO inklusive der neuen SVPP tritt zum 01. Oktober 2026 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im jeweiligen Studienfach, ausgenommen Gitarre, des Studiengangs Bachelor of Music immatrikuliert sind. Bereits auf Basis der bisher geltenden SVPP erbrachte Leistungen werden anerkannt.

3.

Im Studienfach Gitarre gilt die FPSO für alle Studierenden, die zum und seit dem Wintersemester 2026/27 ihr Studium im Studiengang Bachelor of Music aufnehmen.

Für Studierende des Studienfachs Gitarre, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium begonnen haben, gelten die alten Regelungen gemäß der Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Bachelor of Music vom 04. September 2017 (VBl. 2/2017, S. 41) in der Fassung der Fünften Änderung vom 30. April 2025 (VBl. 3/2025, S. 44), es sei denn sie entscheiden sich aktiv für die neue Fassung. Die Entscheidung kann von den Studierenden innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen werden. Bereits auf Basis der bisher geltenden SVPP erbrachte Leistungen werden in diesem Fall anerkannt.

Weimar, den 17. September 2026

Prof. Anne-Kathrin Lindig

Präsidentin

Anhang 1 zu Art. 1 Nr. 2

Anlage 02 (zu § 5 Abs. 1 Satz 1)

Anhang 2 zu Art. 1 Nr. 3

Anlage 05 (zu § 5 Abs. 1 Satz 1)

Anhang 3 zu Art. 1 Nr. 4

Anlage 08 (zu § 5 Abs. 1 Satz 1)

Anhang 4 zu Art. 1 Nr. 5

Anlage 09 (zu § 5 Abs. 1 Satz 1)

Anhang 5 zu Art. 1 Nr. 6

Anlage 10 (zu § 5 Abs. 1 Satz 1)

Anhang 6 zu Art. 1 Nr. 7

Anlage 17 (zu § 5 Abs. 1 Satz 1)

Anlage 02 SVPP Akkordeon

BACHELOR OF MUSIC Akkordeon																	CP gesamt
				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8				CP gesamt		
CP bei Künstlerischer Vertiefung				28	28	27	32	28	30	29	28	zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog			240		
CP bei Instrumentalpädagogischer Vertiefung				28	28	27	32	28	30	32	25						
Modul/Veranstaltung	Modul/IV/ LehrA	LV-Form	LV-Einheit in min									Leistung	Umfang	Gewich- tung	Anteil an Gesamtnote		
BM-AK-01	Künstlerische Präsentation I	INMJ		13	13	10	11					kpP	20-30 min	keine	0%		
	Akkordeon		E	90	13	13	10	11									
BM-AK-02	Künstlerische Präsentation II								11	11	11	11					
	Akkordeon		E	90					11	11	11	11	T				
BM-AK-BP-KV	Bachelorprojekt bei KV										6	6	kpP sP (HA)	60-70 min 8-10 Seiten	48% 2%	50%	
BM-AK-BP-IV	Bachelorprojekt bei IV										6	6	kpP sP (HA)	40-50 min 20 Seiten	40% 5%	45%	
BM-AK-03	Instrumentale Berufsvorbereitung I				2	2	6	6								0%	
	Kammermusik (EN)		E+x	45				4	4					T			
	Literaturkunde/Blattspiel		G	30	2	2	2	2					T				
BM-AK-04	Instrumentale Berufsvorbereitung II								6	6	6	6	kpP	10-20 min	1fach	5%	
	Kammermusik (EN)		E+x	45					4	4	4	4					
	Improvisation/Liedspiel		E+x	30					2	2	2	2	T				
BM-XX-KL-04	Klavier	IK		2	2	2	2					kpP	20 min	keine	0%		
	Klavier		E	30	2	2	2	2									
BM-XX-CH-04	Chor	IMPK/ IDO						2	2	2	2						
	Hochschulchor/Kammerchor (+1 CP/Sem) (EN)		G	120					2	2	2	2	T				
BM-XX-MW-01	Musikgeschichte I	IMW		2	5					mP	30 min	1fach	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.				
	Musikgeschichte 1 und 2		V	90	2	2					T						
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation (wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I oder II - in Verbindung mit der Modulprüfung)		V/S/Ü	90			2					T					
	Kontrapunkt 1		G	60			1					T					
BM-XX-MW-02	Musikgeschichte II							3	5			mP		30 min	1fach	(siehe Musikgeschichte I)	
	Musikgeschichte 3 und 4		V	90				2	3			T					
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation		V/S/Ü	90				2			T						
	Formenlehre		Ü	90				2			T						
	Satztechniken 20./21. Jahrhundert		G	60				1			T						
BM-XX-MT-01	Musiktheorie I	MT		6							sP	90 min	1fach	25%			
	Allgemeine Musiklehre		Ü	60	2							T					
	Harmonielehre 1		G	60	1							T					
	Gehörbildung 1		G	60	1							T					
	Instrumentenkunde/Akustik		Ü	90	2							T					
BM-XX-MT-02	Musiktheorie II	MT				2	4							1fach			
	Harmonielehre 2 und 3		G	60			1	2					sP	180 min		1fach	
	Gehörbildung 2 und 3		G	60			1	2					sP	60 min		1fach	
BM-XX-MT-03	Musiktheorie III	MT						5					1fach				
	Werkanalyse 1		G	60					3			sP (HA)			1fach		
	Höranalyse 1		G	60					2			mP	20 min		1fach		
BM-AK-MP-01	Musikpädagogik I	IMPK		2	2	3									5%		
	Musikpädagogik 1		V	90			2						mP	20 min		1fach	
	Fachdidaktik 1+2		S/Ü	90				1	2				T				
	Lehrpraxis / Hospitation / Pädagogisches Projekt		Ü	45				1	1				T				
BM-XX-BF-P1	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	UAS/ SGL B. Mus.		3	2											0%	
	Musik & Gesundheit 1	IMPK	V+Ü	45+45	2						T						
	Musik & Gesundheit 2	IMPK	V+Ü	45+45	2						T						
	Körpertechniken	Fk I+II/ USZ	G	variabel	1	bis zu zweimal wählbar					T						
	Konditionstraining	Fk I+II/ USZ	G	variabel	1					bis zu zweimal wählbar	T						
	Auftrittstraining	Fk I/II	G	60	1	bis zu zweimal wählbar					T						
	Mentales Training	Fk I/II	G	60	1		bis zu zweimal wählbar					T					
	Selbstmanagement (thematisch wechselnd)	IMW	Ü	60	1	mehrfach wählbar					T						
BM-XX-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	IMW						3	2							0%	
	Textwerkstatt		S/Ü	60					1			T					
	Recherchieren und Präsentieren -Pflicht bei IV		S/Ü	90					2			T					
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar		S/Ü	90					2	mehrfach wählbar		T					
	Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar		S/Ü	45					1	mehrfach wählbar		T					
	Wissenschaftliches Seminar oder Vorlesung		V/S/Ü	90					2	S mehrfach wählbar		T					
	Werkanalyse 2	MT	G	60					2			T					
VERTIEFUNGSRICHTUNGEN (5.-8. Semester)																	
Zum 5. Fachsemester entscheidet sich der Studierende für die Künstlerische oder die Instrumentalpädagogische Vertiefung.																	
BM-AK-KV	Künstlerische Vertiefung	INMJ						6	9	4	3				15%		
	Ensemblespiel (EN)		G	90					3	3	3	kpP	10-20 min	1fach			
	Künstlerische Projektarbeit 1 und 2								5	5			pP+sP (HA) pP+sP (HA)	je 15-20 min + 5 Seiten		1fach	
	Werkstudium		E	30					1	1	1	T					
BM-XX-IV-01	Instrumentalpädagogische Vertiefung	INMJ						6	9	7					20%		
	Musikpädagogik II	IMPK						3	3					1fach			
	Musikpädagogik 2 und 3		V	90					1	2			sP (HA)	10 Seiten		1fach	
	Musikpädagogisches Orientierungspraktikum (40 h)		Pr						2			Bericht					
	Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung		E+x	30					1			T					
BM-AK-IV-01	Fachdidaktik/Lehrpraxis	INMJ						3	4	4				3fach			
	Fachdidaktik 3+4+5		S/Ü	90					2	2	2	mP	20 min	1fach			
	Lehrpraxis/Hospitation/päd. Projekt		Ü	45					1	2	2	pP mP	45 min 15 min	1fach			
BM-XX-IV-02	EMP/Rhythmik	IMPK						2	3								
	Rhythmik		G	60					2			T					
	Elementare Musikpädagogik		S/Ü	90					3			T					
BM-AK-WK	WAHLKATALOG	Studierende können aus dem Angebot ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog LV im Rahmen von 10 CP frei wählen.														0%	
	Spezielle Angebote für Studierende des Studienfachs Akkordeon																
	Kammermusik (EN)	INMJ	E+x	45	4	bis zu zweimal wählbar					T						
	Arrangieren	MT	E+x	60	2	bis zu zweimal wählbar					T						
	Ensembleleitung	IMPK	G	60	2	bis zu zweimal wählbar					T						
	Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																

Legende

IDO Institut für Dirigieren und Opernkorrepitition
IK Institut für Klavier
INMJ Institut für Neue Musik und Jazz
IMW Institut für Musikwissenschaft
MT Musiktheorie
IMPK Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik
KM Kulturmanagement
UAS Unterausschuss Studienplanung
USZ Universitätssportzentrum

CP Credit Points
EN Ensemble
LV Lehrveranstaltung
Modul/LehrA Modulverantwortlich und/oder Lehre anbietend
Sem Semester
IV Instrumentalpädagogische Vertiefung
KV Künstlerische Vertiefung

E Einzelunterricht
E+x Kleingruppenunterricht
G Gruppenunterricht
Pr Praktikum
S Seminar
Ü Übung
V Vorlesung

HA Hausarbeit
kpP künstlerisch-praktische Prüfung
mP mündliche Prüfung
pP praktische Prüfung
sP schriftliche Prüfung
T Testat

Prüfung (Semesterempfehlung)

Anlage 05 SVPP Blasinstrumente (Fagott, Flöte, Horn, Klarinette, Oboe, Posaune, Trompete, Tuba) und Schlagwerk

BACHELOR OF MUSIC Blasinstrumente (Fagott, Flöte, Horn, Klarinette, Oboe, Posaune, Trompete, Tuba) und Schlagwerk																			
				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8			CP gesamt					
CP bei Künstlerischer Vertiefung				29	31	28	32	26	25	29	30			240					
CP bei Instrumentalpädagogischer Vertiefung				29	31	28	32	28	30	28	24	zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog							
Modul/Veranstaltung		Modul/IV/ LehrA	LV-Form	LV-Einheit in min	Leistung							Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote					
BM-BS-01	Künstlerische Präsentation I	IBS			16	16	10	10							0%				
	Hauptinstrument		E	90	16	16	10	10					T, kpP	Bläser: 10, 15, 20 min Schlagwerk: 20, 30 min		keine			
	Werkstudium		E	30	*	*	*	*					T						
			Bläser: Nebeninstrument	E	30	*				*						T			
			Schlagwerk: Nebeninstrument	E	30	*	*	*	*					T					
			Bläser: Gesang	E+x	30	*	*	*					T						
			Oboe/Fagott: Rohrbau	E	15	*	*	*	*					T					
BM-BS-02	Künstlerische Präsentation II	IBS							14	14	14	14			0%				
Hauptinstrument	E		90					14	14	14	14	T							
Werkstudium	E		30					*	*	*			T						
	E		45							*			T						
bei KV zusätzlich: Bläser: Nebeninstrument	E		15					*	*	*			T						
	E		30					*	*			T							
bei KV zusätzlich: Schlagwerk: Nebeninstrument	E		30					*	*	*	*	T							
Oboe/Fagott: Rohrbau	E	15					*	*	*	*	T								
BM-OI-01	Instrumentale Berufsvorbereitung I	IBS			2		7	7							0%				
	Kammermusik (EN)		E+x	45	3		3					T							
	Orchesterstudien		E	30	2		2					T, kpP	10 min	keine					
	Orchester- und Ensemblepraxis (EN)		G	180	2		2	2					T						
BM-OI-02	Instrumentale Berufsvorbereitung II	IBS							3	3	3			0%					
	Kammermusik (EN)		E+x	45					3	3									
bei KV zusätzlich:				45					3		3		T						
BM-OI-BP-KV	Bachelorprojekt bei KV	IBS								6	6	kpP	Bläser: 50 min, Schlagwerk: 60 min 8-10 Seiten	53% 2%	55%				
BM-OI-BP-IV	Bachelorprojekt bei IV	IBS								6	6	sP (HA)	Bläser: 50 min, Schlagwerk: 60 min 20 Seiten	40% 5%	45%				
	sP (HA)																		
BM-XX-KL-04	Klavier	IK			2	2	2	2					kpP	20 min	KV: keine IV: 1fach	0% 5%			
	Klavier		E	30	2	2	2	2											
BM-XX-MW-01	Musikgeschichte I	IMW			2	5					mP	30 min	1fach	25%					
Musikgeschichte 1 und 2	V		90	2	2					T	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.								
SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation (wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I oder II - in Verbindung mit der Modulprüfung)	V/S/Ü		90	2						T									
Kontrapunkt 1	G		60	1						T									
BM-XX-MW-02	Musikgeschichte II					3		5				mP	30 min		1fach				
Musikgeschichte 3 und 4	V	90	2		3					T		(siehe Musikgeschichte I)							
SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation	V/S/Ü	90	2						T										
Formenlehre	Ü	90	2						T										
Satztechniken 20./21. Jahrhundert	G	60	1						T										
BM-XX-MT-01	Musiktheorie I	MT			6					sP	90 min		1fach	25%					
Allgemeine Musiklehre	Ü		60	2					T										
Harmonielehre 1	G		60	1					T										
Gehörbildung 1	G		60	1					T										
Instrumentenkunde/Akustik	Ü		90	2					T										
BM-XX-MT-02	Musiktheorie II					2		4			mP	20 min	1fach						
BM-XX-MT-03	Harmonielehre 2 und 3	MT	G	60	1	2			sP	180 min	1fach								
	Gehörbildung 2 und 3		G	60	1	2			sP	60 min	1fach								
	Musiktheorie III					5					1fach								
BM-OI-MP-01	Werkanalyse 1	IMP	G	60			3			sP (HA)	20 min	1fach							
	Höranalyse 1		G	60			2			mP	20 min	1fach							
BM-XX-BF-P1	Musikpädagogik I	IMP			2		2	3						5%					
	Musikpädagogik 1		V	90	2						mP	20 min	1fach						
	Fachdidaktik 1+2		S/Ü	90	1		2					T							
	Lehrpraxis / Hospitation / Pädagogisches Projekt		Ü	45	1		1					T							
BM-XX-MW-P2	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	UAS/ SGL B. Mus.			3	2							0%						
	Musik & Gesundheit 1	IMP	V+Ü	45+45	2					T									
	Musik & Gesundheit 2	IMP	V+Ü	45+45	2					T									
	Körpertechiniken	Fk I+II/ USZ	G	variabel	1	bis zu zweimal wählbar				T									
	Konditionstraining	Fk I+II/ USZ	G	variabel	1		bis zu zweimal wählbar				T								
	Auftrittstraining	Fk I/II	G	60	1	bis zu zweimal wählbar				T									
	Mentales Training	Fk I/II	G	60	1		bis zu zweimal wählbar				T								
	Selbstmanagement (thematisch wechselnd)	IMW	Ü	60	1	mehrfach wählbar				T									
	BM-XX-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	IMW			3				2				0%					
Textwerkstatt	S/Ü	60		1						T									
Recherchieren und Präsentieren (Pflicht bei IV)	S/Ü	90		2						T									
Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar	S/Ü	90		2				mehrfach wählbar		T									
Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar	S/Ü	45		1				mehrfach wählbar		T									
Wissenschaftliches Seminar oder Vorlesung	V/S/Ü	90		2				S mehrfach wählbar		T									
Werkanalyse 2	G	60		2						T									
VERTIEFUNGSMODULE (5.-8. Semester)																			
Zum 5. Fachsemester entscheidet sich der Studierende für die Künstlerische oder die Instrumentalpädagogische Vertiefung .																			
BM-OI-KV	Künstlerische Vertiefung	IBS										6	6	6	10			15%	
	Orchester- und Ensemblepraxis (EN)		G	180								3	3	3					
	Orchesterstudien		E	30								3	3	3	3	T, kpP	Bläser: 15-25 min Schlagwerk: 30-40 min		1fach
	Probespielliteratur									7	Bläser: kpP Schlagwerk: T		Bläser: 20-30 min	1fach					
BM-XX-IV-01	Instrumentalpädagogische Vertiefung	IMP										8	11	8	4			20%	
	Musikpädagogik II									3	3								
	Musikpädagogik 2 (Musikpsychologie) und 3 (Instrumentalpädagogik)		V	90								1	2	sP (HA)		10 Seiten	1fach		
	Musikpädagogisches Orientierungspraktikum (40 h)		Pr									2	Bericht						
BM-OI-IV-01	Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung	IBS	E+x	30								1	T						
	Fachdidaktik/Lehrpraxis I									3	4								
	Fachdidaktik 3+4		S/Ü	90								1	1	T					
	Lehrpraxis		Ü	90								1	2	T					
BM-OI-IV-02	Unterrichtspraktisches Klavierspiel	IK	E+x	45								1	1	T					
	Fachdidaktik/Lehrpraxis II									5	4	3fach							
	Fachdidaktik 5		S/Ü	90								2	T, mP		20 min	1fach			
	Lehrpraxis		Ü	90								2	2	T pP pP		30 min 30 min 1fach			
BM-XX-IV-02	Unterrichtspraktisches Klavierspiel	IMP	E+x	45								1	2	pP		20 min	1fach		
	EMP/Rhythmik									2	3								
	Elementare Musikpädagogik		S/Ü	90								3	T						
	Rhythmik		G	60								2	T						
BM-XX-CH-02	Chor	IMP/ID										2	2						
	Hochschulchor/Kammerchor (+1CP/Sem) (EN)		G	120								2	2	T					
BM-OI-WK	WAHLKATALOG														0%				
	Studierende können aus dem Angebot ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog LV im Rahmen von 10 CP frei wählen.																		
	Angebote für Studierende der Studienfächer Blasinstrumente und Schlagwerk																		
	Kammermusik (EN)	IBS	E+x	45	3	bis zu zweimal wählbar				T									
	Kammerorchester (EN)	ISH	G	90	2	bis zu dreimal wählbar				T									
	Historische Spielpraxis auf modernen Instrumenten	IBS/ISH	G	90	2	bis zu dreimal wählbar				T									
	Historisches Instrument	IBS	E	60	3	bis zu viermal wählbar				T									
	Liszt Brass Ensemble	IBS	G	180	2	bis zu fünfmal wählbar				T									
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																			

Anlage 08 SVPP Gesang | Musiktheater

BACHELOR OF MUSIC Gesang Musiktheater																								
													Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8				CP gesamt
													CP	29	31	29	31	25	26	30	28	zzgl. 11 CP aus Wahlkatalog		
	Modul/Veranstaltung	Modul/IV/ LehrA	LV-Form	LV-Einheit in min									Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote								
BM-GM-01	Gesang/Repertoire I	IGM			13	16	12	10					kpP	20 min	keine	0%								
	Gesang		E	120	9	9	9	9					T											
	Werkstudium Vokalmusik		E	45	1		1	1					T											
	Repertoirekunde Lied		G	90	2							T												
	Repertoirekunde Musiktheater		G	90	2							T												
	Italienisch		G	180	4	4					T sP mP	90 min 30 min	keine											
BM-GM-02	Gesang/Repertoire II									13	14	12	13			0%								
	Gesang		E	120					9	9	9	9	T											
	Werkstudium Vokalmusik		E	60					2	3	2	3	T											
	Ensemblesingen/ Vom-Blatt-Singen - ggf. in früheren Semestern belegbar (EN)		G	30					1	1	1	1	T											
	Phonetik gesungener Sprachen		G	45					1	1					T									
BM-GM-03	Bühne I					6	6	6	3								0%							
	Körpererfahrung/Bewegung/Tanz 1-4		G	90	1	1	1	1					T											
	Grundlagen Schauspiel/Improvisation 1-3		G	180	3	3	3					T												
	Grundlagen Bühnensprechen 1-2		G	120	2	2					T													
	Bühnensprechen		E	60	2		2					T												
BM-GM-04	Bühne II									4	6	7	3			0%								
	Körpererfahrung/ Bewegung/ Tanz 5-8		G	90					1	1	1	1	T											
	Bühnensprechen		E	60					2	2	2	2	kpP	15 min	keine									
	Opernpartien szenisch		E+x	90					3		3						T							
	Opernpartien - musikalische Einstudierung		E+x	30					1	1							T							
BM-GM-05	Szenische Aufführung Musiktheater I (Modulausgestaltung kann projektabhängig variieren)					2		6					T, kpP	20 min	keine	0%								
	Musikalische Einstudierung Solopartien		E	30			*																	
	Musikalische Einstudierung Ensemble (EN)		G	60			*																	
	Szenische Erarbeitung		E/G	360					*															
	Einstudierung Choreografie (zu belegen in Modul Szenische Aufführung Musiktheater I oder II)		G	60					*															
	Einführung Theaterschminken		G	30					*															
BM-GM-06	Szenische Aufführung Musiktheater II (Modulausgestaltung kann projektabhängig variieren)									2		6	T, kpP	20 min	1fach	35%								
	Musikalische Einstudierung Solopartien		E	30							*													
	Musikalische Einstudierung Ensemble (EN)		G	60							*													
	Szenische Erarbeitung		E/G	360							*													
	Einstudierung Choreografie		G	60							*													
	Einführung Theaterschminken		G	30							*													
BM-GM-BP-KV	Bachelorprojekt		6												6	kpP sP (HA)	40 min 8-10 Seiten	33% 2%	35%					
BM-GM-07	Berufsvorbereitung								1	2	3							10%						
	Grundlagen Phonetik - Internationales Phonetisches Alphabet (IPA)	G	30					1					T											
	Aufführungspraxis des Rezitativs	IDO/IGM	G	90					2						T									
	Liedgestaltung (Liedduo)	IGM/IK	E+x	45							3					kpP	20 min		1fach					
BM-XX-KL-04	Klavier I	IK			2	2											0%							
	Klavier		E	30	2	2																		
BM-XX-KL-05	Klavier II	IK			2		2									kpP	15 min	0%						
	Klavier		E	30																				
BM-XX-MW-01	Musikgeschichte I	IMW			2	5									mP	30 min	1fach	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.						
	Musikgeschichte 1 und 2		V	90	2	2									T									
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation (wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I oder II - in Verbindung mit der Modulprüfung)		V/S/Ü	90	2										T									
	Kontrapunkt 1		G	60	1										T									
BM-XX-MW-02	Musikgeschichte II				3		5									mP	30 min	1fach	(siehe Musikgeschichte I)					
	Musikgeschichte 3 und 4	V	90	2		3									T									
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation	V/S/Ü	90	2										T										
	Formenlehre	Ü	90			2										T								
	Satztechniken 20./21. Jahrhundert	G	60	1										T										
BM-XX-MT-01	Musiktheorie I	MT			6												sP	90 min	1fach	20%				
	Allgemeine Musiklehre		Ü	60	2													T						
	Harmonielehre 1		G	60	1													T						
	Gehörbildung 1		G	60	1													T						
	Instrumentenkunde/Akustik		Ü	90	2													T						
BM-XX-MT-02	Musiktheorie II				2		4									mP	20 min	1fach						
	Harmonielehre 2 und 3	G	60	1		2									sP	180 min	1fach							
	Gehörbildung 2 und 3	G	60	1		2									sP	60 min	1fach							
BM-XX-MT-03	Musiktheorie III				5												1fach							
	Werkanalyse 1	G	60			3										sP (HA)	1fach							
	Höranalyse 1	G	60			2										mP	20 min	1fach						
BM-XX-BF-P1	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 6 CP zu wählen.	UAS/ SGL B. Mus.							4	2								0%						
	Einführung Berufspraxis	IGM	G	90					1					T										
	Anatomie/Physiologie der Stimme	IGM	G	90					3					T										
	Aus nachfolgenden Angebot sind LV im Rahmen von 2 CP frei wählbar.																							
	Musik & Gesundheit 1	IMPK	V+Ü	45+45					2					T										
	Musik & Gesundheit 2	IMPK	V+Ü	45+45					2					T										
	Körpertechiniken	Fk I+II/ USZ	G	variabel					1	bis zu zweimal wählbar				T										
	Konditionstraining	Fk I+II/ USZ	G	variabel					1	bis zu zweimal wählbar				T										
	Auftrittstraining	Fk I/II	G	60					1	s zu zweimal wählbar				T										
	Mentales Training	Fk I/II	G	60					1	bis zu zweimal wählbar				T										
Selbstmanagement (thematisch wechselnd)	IMW	Ü	60					1	mehrfach wählbar				T											
BM-XX-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP frei wählbar.	IMW							3	2							0%							
	Textwerkstatt		S/Ü	60					1					T										
	Recherchieren und Präsentieren		S/Ü	90					2					T										
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar		S/Ü	90					2	mehrfach wählbar				T										
	Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar		S/Ü	45					1	mehrfach wählbar				T										
	Wissenschaftliches Seminar oder Vorlesung		V/S/Ü	90					2	S mehrfach wählbar				T										
	Werkanalyse 2		G	60					2					T										
BM-XX-WK	WAHLKATALOG																0%							
	Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog LV im Rahmen von 11 CP frei wählen.																							
	Angebote für Studierende der Studienrichtungen Gesang/Musiktheater																							
	Konzert- und Theaterpraxis	IGM	G	180					6					T										
	Aufführungspraxis des Rezitativs	IDO/IGM	G	90					2					T										
	Liedgestaltung (Liedduo)	IGM/IK	E+x	45					3	bis zu dreimal wählbar				T										
	Liedgestaltung (Liedkurs)	IGM/IK	G	90					2	bis zu dreimal wählbar				T										
	Gesangspädagogik - Grundlagen																							
	Fachdidaktik Gesang/Grundlagen	IGM	G	90					2		2					T								
	Lehrpraxis Gesang/Grundlagen	IGM	G	120					3		3					T								
	Rhythmik/Percussion	IMPK	G	60					1						T									
	Elementare Musikpädagogik	IMPK	S/Ü	90							2					T								
	Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																							

Anlage 09 SVPP Gitarre

BACHELOR OF MUSIC Gitarre																	
				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8			CP gesamt			
CP bei Künstlerischer Vertiefung				28	30	31	31	26	27	30	27	zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog		240			
CP bei Instrumentalpädagogischer Vertiefung				28	30	31	31	30	27	26	27						
Modul/Veranstaltung		ModulV/ LehrA	LV-Form	LV-Einheit in min									Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote	
BM-GI-01	Künstlerische Präsentation I	IG		18	17	17	16					kpP	35 min	keine	0%		
	Gitarre		E	90	15	14	14	13					T				
	Gitarrenensemble		G	120	3	3	3	3					T				
BM-GI-02	Künstlerische Präsentation II								16	16	18	18			1fach	10%	
	Gitarre		E	90					13	13	15	15	T				
	Kammermusik (EN)		E+x	45					3	3	3	3	T, kpP	KV: 20 min IV: 10 min	1fach		
BM-GI-BP-KV	Bachelorprojekt bei KV									6	6	kpP sP (HA)	60 min 8-10 Seiten	58% 2%	60%		
BM-GI-BP-IV	Bachelorprojekt bei IV									6	6	kpP sP (HA)	45 min 20 Seiten	35% 5%	40%		
BM-XX-KL-04	Klavier		IK			2	2	2	2					kpP	20 min	keine	0%
	Klavier			E	30	2	2	2	2								
BM-XX-CH-04	Chor/Ensemble	IMPK/ IDO							2	2							
	Hochschulchor/Kammerchor (+ 1 CP/Sem) (EN)		G	120					2	2					T		
BM-XX-MW-01	Musikgeschichte I	IMW			2	5					mP	30 min	1fach	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.			
	Musikgeschichte 1 und 2		V	90	2	2					T						
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation		V/S/Ü	90							T						
	(wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I oder II - in Verbindung mit der Modulprüfung)				2												
Kontrapunkt 1	G		60	1					T								
BM-XX-MW-02	Musikgeschichte II					3	5					mP	30 min		1fach		
	Musikgeschichte 3 und 4		V	90	2	3					T						
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation		V/S/Ü	90	2					T							
	Formenlehre		Ü	90	2					T							
BM-XX-MT-01	Musiktheorie I		MT			6					sP	90 min	1fach		25%		
	Allgemeine Musiklehre	Ü		60	2					T							
	Harmonielehre 1	G		60	1					T							
	Gehörbildung 1	G		60	1					T							
Instrumentenkunde/Akustik	Ü	90		2					T								
BM-XX-MT-02	Musiktheorie II				2	4							1fach				
	Harmonielehre 2 und 3	G		60	1	2					sP	20 min	1fach				
	Gehörbildung 2 und 3	G		60	1	2					sP	180 min	1fach				
BM-XX-MT-03	Musiktheorie III					5							1fach				
	Werkanalyse 1	G		60	3					sP (HA)		1fach					
	Höranalyse 1	G		60	2					mP	20 min	1fach					
BM-GI-MP-01	Musikpädagogik I	IMPK			2	2	3							1fach	5%		
	Musikpädagogik 1		V	90	2					mP	20 min	1fach					
	Fachdidaktik 1+2		S/Ü	90	1	2					KV: T mP pP IV: T	30 min 45 min	keine				
	Lehrpraxis 1+2		Ü	45	1	1											
BM-XX-BF-P1	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grund- lagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	UAS/ SGL B. Mus.			2	3								0%			
	Musik & Gesundheit 1	IMPK	V+Ü	45+45	2					T							
	Musik & Gesundheit 2	IMPK	V+Ü	45+45	2					T							
	Körpertechniken	Fk I+II/ USZ	G	variabel	1	bis zu zweimal wählbar				T							
	Konditionstraining	Fk I+II/ USZ	G	variabel	1	bis zu zweimal wählbar				T							
	Auftrittstraining	Fk I/II	G	60	1	bis zu zweimal wählbar				T							
	Mentales Training	Fk I/II	G	60	1	bis zu zweimal wählbar				T							
	Selbstmanagement (thematisch wechselnd)	IMW	Ü	60	1	mehrfach wählbar				T							
BM-XX-MW- P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grund- lagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	IMW			2	3							0%				
	Textwerkstatt		S/Ü	60	1					T							
	Recherchieren und Präsentieren - Pflicht bei IV		S/Ü	90	2					T							
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar		S/Ü	90	mehrfach wählbar	2					T						
	Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar		S/Ü	45	mehrfach wählbar	1					T						
	Wissenschaftliches Seminar oder Vorlesung		V/S/Ü	90	mehrfach wählbar	2					T						
	Werkanalyse 2	MT	G	60	2					T							
VERTIEFUNGSMODULE (5.-8. Semester)																	
Zum 5. Fachsemester entscheidet sich der Studierende für die Künstlerische oder die Instrumentalpädagogische Vertiefung.																	
BM-GI-KV-01	Künstlerische Vertiefung	IG						6	6	6	3				0%		
	Künstlerische Vertiefung I							6	6				1fach				
	Künstlerische Projektarbeit/Recitals							3	3			T					
BM-GI-KV-02	Kammermusik (EN)		E+x	45				3	3			T					
	Künstlerische Vertiefung II								6	3							
	Künstlerische Projektarbeit/Recitals								3	3			T				
BM-XX-IV-01	Kammermusik (EN)	E+x	45							3	3	T					
	Instrumentalpädagogische Vertiefung							10	6	2	3						
	Musikpädagogik II							3	3				1fach				
	Musikpädagogik 2 und 3	V	90	1	2					sP (HA)	10 Seiten	1fach					
BM-GH-IV-01	Musikpäd. Orientierungspraktikum (30+10 h)	Pr						2			Bericht						
	Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung	E+x	30					1			T						
	Fachdidaktik/Lehrpraxis							3	3				3fach				
	Fachdidaktik 3	S/Ü	90	2					T, mP	30 min	1fach						
BM-GI-IV-02	Fachdidaktik 4	S/Ü	90					2			T						
	Lehrpraxis 3+4	Ü	45				1	1			T pP mP	45 min 15 min	1fach				
	Berufsfeldergänzung							4									
BM-XX-IV-02	Instrumentieren/Arrangieren	IG (IG/MT)	G	60				2			T						
	Musizierpraxis		G	60				2			T						
	EMP/Rhythmik	IMPK							2	3							
	Rhythmik		G	60					2			T					
BM-GI-WK	Elementare Musikpädagogik		S/Ü	90						3			T				
	WAHLKATALOG																
	Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog Lehrveranstaltungen im Rahmen von 10 CP frei wählen.																
	Spezielle Angebote für Studierende des Studienfachs Gitarre																
	Interdisziplinäres Projekt	IG			2					einmal wählbar	T						
	Kammermusik - nur bei IV (EN)	IG	E+x	45	3					bis zu viermal wählbar	T						
	Gitarrenensemble	IG	G	120	2					bis zu viermal wählbar	T						
	E-Gitarre	INMJ	E	60	2					bis zu viermal wählbar	T						
	Weltmusik (EN)	IG	G	60	1					bis zu dreimal wählbar	T						
	Ensembleleitung	IG	G	60	1						T						
Musizierpraxis - nur bei KV	IG	G	60	2						T							
Improvisation (EN)	INMJ	G	60	1						T							
Viola da gamba	IAM	E	60	2					bis zu viermal wählbar	T							
Mandoline	IG	E	60	2					bis zu viermal wählbar	T							
Historisches Zupfinstrument (Barockgitarre, Theorbe)	IG	E	60	2					bis zu viermal wählbar	T							
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																	

Anlage 10 SVPP Klavier

BACHELOR OF MUSIC Klavier																		Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8				CP gesamt					
															CP bei Künstlerischer Vertiefung								30	30	30	30	28	28	30	24	zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog			240
															CP bei Instrumentalpädagogischer Vertiefung								30	30	30	30	29	29	29	23				
Modul/Veranstaltung		ModulV/ LehrA	LV-Form	LV-Einheit in min									Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote																		
BM-KL-01	Künstlerische Präsentation I	IK			15	12	13	10					kpP	30 min	keine	0%																		
	Klavier		E	90	15	12	13	10								0%																		
BM-KL-02	Künstlerische Präsentation II								11	12	12	12				0%																		
	Klavier		E	90					11	12	12	12	T																					
BM-KL-BP-KV	Bachelorprojekt bei KV										6	6	kpP sP (HA)	75 min 8-10 Seiten	58% 2%	60%																		
BM-KL-BP-IV	Bachelorprojekt bei IV										6	6	kpP sP (HA)	55 min 20 Seiten	30% 5%	35%																		
BM-KL-03	Instrumentale Berufsvorbereitung I				1	4	9	8							1fach	15%																		
	Kammermusik/Ensemble (EN)		E+x	45									T																					
	Künstlerische Liedgestaltung		E+x	45					3	3	3	kpP	20 min	1fach																				
	Literaturkunde/Blattspiel		G	30	1	1	1						kpP	10 min	keine																			
BM-KL-04	Instrumentale Berufsvorbereitung II								8	7	5					2fach	15%																	
	Klavier im 20./21. Jahrhundert (Grundkurs)		G	60					1					T																				
	Kammermusik/Ensemble (EN)		E+x	45					5	5	5	T, kpP	10 min	1fach																				
	Improvisation		E+x	60					2	2					T																			
BM-XX-CH-02	Chor	IMPK/ IDO			2	2												25%																
	Hochschulchor/Kammerchor (+1 CP/Sem) (EN)	G	120	2	2									T																				
BM-XX-MW-01	Musikgeschichte I	IMW			2	5					mP	30 min	1fach	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I <u>oder</u> II abzulegen.		25%																		
	Musikgeschichte 1 und 2		V	90	2	2											T																	
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation (wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I <u>oder</u> II - in Verbindung mit der Modulprüfung)		V/S/Ü	90					2								T																	
	Kontrapunkt 1		G	60					1								T																	
BM-XX-MW-02	Musikgeschichte II						3	5					mP				30 min	1fach	(siehe Musikgeschichte I)															
	Musikgeschichte 3 und 4		V	90			2	3					T																					
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation		V/S/Ü	90			2					T																						
	Formenlehre		Ü	90					2								T																	
	Satztechniken 20./21. Jahrhundert		G	60			1					T																						
BM-XX-MT-01	Musiktheorie I	MT			6					sP	90 min	1fach	25%																					
	Allgemeine Musiklehre		Ü	60	2					T																								
	Harmonielehre 1		G	60	1					T																								
	Gehörbildung 1		G	60	1					T																								
	Instrumentenkunde/Akustik		Ü	90	2					T																								
BM-XX-MT-02	Musiktheorie II						2	4							1fach	25%																		
	Harmonielehre 2 und 3		G	60			1	2					mP	20 min	1fach																			
	Gehörbildung 2 und 3		G	60			1	2					sP	180 min	1fach																			
									2					sP	60 min	1fach																		
BM-XX-MT-03	Musiktheorie III								5							1fach	25%																	
	Werkanalyse 1		G	60					3					sP (HA)		1fach																		
	Höranalyse 1		G	60					2					mP	20 min	1fach																		
BM-KL-MP-01	Musikpädagogik I.1	IMPK			1	3											0%																	
	Musikpädagogik 1		V	90			2					mP	20 min	keine																				
	Fachdidaktik 1+2		S	90	1	1									T																			
BM-KL-MP-02	Musikpädagogik I.2	IMPK					1	2																										
	Fachdidaktik 3+4		S	90 / 60			1	1					T																					
	Lehrpraxis / Hospitation / Pädagogisches Projekt		Ü	45					1					T																				
BM-XX-BF-P1	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	UAS/ SGL B. Mus.			3	2											0%																	
	Musik & Gesundheit 1	IMPK	V+Ü	45+45	2									T																				
	Musik & Gesundheit 2	IMPK	V+Ü	45+45			2									T																		
	Körpertechniken	Fk I+II/ USZ	G	variabel	1									bis zu zweimal wählbar		T																		
	Konditionstraining	Fk I+II/ USZ	G	variabel					1					bis zu zweimal wählbar		T																		
	Auftrittstraining	Fk I/II	G	60	1									bis zu zweimal wählbar		T																		
	Mentales Training	Fk I/II	G	60			1									bis zu zweimal wählbar		T																
	Selbstmanagement (thematisch wechselnd)	IMW	Ü	60	1									mehrfach wählbar		T																		
BM-XX-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	IMW					3	2										0%																
	Textwerkstatt		S/Ü	60					1					T																				
	Recherchieren und Präsentieren (Pflicht bei IV)		S/Ü	90					2					T																				
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar		S/Ü	90							2	mehrfach wählbar		T																				
	Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar		S/Ü	45					1					T																				
	Wissenschaftliches Seminar oder Vorlesung		V/S/Ü	90							2	S mehrfach wählbar		T																				
	Werkanalyse 2	MT	G	60					2					T																				
VERTIEFUNGSRICHTUNGEN (5.-8. Semester)																																		
Zum 5. Fachsemester entscheidet sich der Studierende für die Künstlerische <u>oder</u> die Instrumentalpädagogische Vertiefung.																																		
BM-KL-KV	Künstlerische Vertiefung	IK							6	7	7	6				0%																		
	Künstlerische Projektarbeit/Rezitals								6	6	6	6	T																					
	Einführung in die Korrepetitionspraxis		E+x	45							1	1	T																					
BM-XX-IV-01	Instrumentalpädagogische Vertiefung								7	8	6	5				25%																		
	Musikpädagogik II	IMPK							3	3							1fach																	
	Musikpädagogik 2 (Musikpsychologie) und 3 (Instrumentalpädagogik)		V	90					1	2					sP (HA)		10 Seiten																	
	Musikpädagogisches Orientierungspraktikum (40 h)		Pr						2					Bericht																				
BM-KL-IV-01	Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung	IK	E+x	30							1																							
	Fachdidaktik/Lehrpraxis Klavier I								4	3																								
	Fachdidaktik 5		S	90							1																							
	Lehrpraxis		Ü	60					3	3					T																			
BM-KL-IV-02	Fachdidaktik/Unterrichts Lehrpraxis Klavier II										3	5					4fach																	
	Fachdidaktik 6	IK	S	60									2	mP	30 min	2fach																		
	Lehrpraxis		Ü	60							3	3	T, pP+mP T, pP+mP	30+10 min 45+10 min	1fach 1fach																			
BM-XX-IV-02	EMP/Rhythmik																																	
	Rhythmik	IMPK	G	60							3					T																		
	Elementare Musikpädagogik		S/Ü	90							3					T																		
BM-KL-WK	WAHLKATALOG																																	
Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts <u>oder</u> alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog LV im Rahmen von 10 CP frei wählen.																																		
Spezielle Angebote für Studierende des Studienfachs Klavier																0%																		
	Kammermusik (EN)	IK	E+x	45	5									bis zu zweimal wählbar	T																			
	Künstlerische Liedgestaltung		E+x	45	3									bis zu zweimal wählbar	T																			
	Liedkurse		G	90	2									bis zu zweimal wählbar	T																			
	Historische Tasteninstrumente	IAM	G	30	2									bis zu zweimal wählbar	T																			
	Klavierauszugspiel/Blattspiel	IDO	E+x	45	1										T																			
	Improvisation (jazzorientiert oder musischulorientiert)	INMJ	E (G)	60	2										T																			
	Lehrpraxis	IK	Ü	30	1	2	1	2										T																
	Fachdidaktik 5 und 6		S	90/ 60					1	1								T																
	Geschichte des Klavierliedes	IGM	G	90	3										T																			
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																																		

Anlage 17 SVPP Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass) und Harfe

BACHELOR OF MUSIC Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass) und Harfe																	
					Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	Sem 7	Sem 8				CP gesamt	
CP bei Künstlerischer Vertiefung					29	31	28	32	26	25	29	30	zzgl. 10 CP aus Wahlkatalog			240	
CP bei Instrumentalpädagogischer Vertiefung					29	31	28	32	28	30	28	24					
Modul/Veranstaltung		ModulV/ LehrA	LV-Form	LV-Einheit in min									Leistung	Umfang	Gewichtung	Anteil an Gesamtnote	
BM-SH-01	Künstlerische Präsentation I	ISH			16	16	10	10									
	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass oder Harfe		E	90	16	16	10	10					T kpP kpP ¹⁾ kpP	10 min 15 min 20 min	keine	0%	
	Werkstudium		E	30	*	*	*	*					T				
BM-SH-02	Künstlerische Präsentation II	ISH							14	14	14	14				0%	
	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass oder Harfe		E	90					14	14	14	14	T				
	Werkstudium		E	30					*	*	*						
	bei KV zusätzlich:		E	45					*	*	*	*	T				
BM-OI-01	Instrumentale Berufsvorbereitung I	ISH			2	7	7								0%		
	Kammermusik (EN)		E+x	45					3	3							
	Orchesterstudien		E	30					2	2			T, kpP	10 min		keine	
	Orchester- und Ensemblepraxis (EN)		G	180					2	2	2		T				
BM-OI-02	Instrumentale Berufsvorbereitung II	ISH							3	3	3	0			0%		
	Kammermusik (EN)		E+x	45					3	3			T				
	bei KV zusätzlich:			45									3	T			
BM-OI-BP-KV	Bachelorprojekt bei KV	ISH									6	6	kpP sP (HA)	50 min 8-10 Seiten	48% 2%	50%	
BM-OI-BP-IV	Bachelorprojekt bei IV	ISH									6	6	kpP sP (HA)	50 min 20 Seiten	40% 5%	45%	
BM-XX-KL-04	Klavier	IK			2	2	2	2								5%	
Klavier	E		30	2	2	2	2					kpP	20 min				
BM-XX-MW-01	Musikgeschichte I	IMW			2	5					mP	30 min	1fach	Die Modulprüfung ist in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen.	25%		
	Musikgeschichte 1 und 2		V	90	2	2					T						
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation (wahlweise zu belegen in Modul Musikgeschichte I oder II -in Verbindung mit der Modulprüfung)		V/S/Ü	90	2						T						
	Kontrapunkt 1		G	60	1						T						
BM-XX-MW-02	Musikgeschichte II	IMW			3		5					mP	30 min	1fach	(siehe Musikgeschichte I)		
	Musikgeschichte 3 und 4		V	90	2		3					T					
	SpezialVL oder S/Ü Notentext und Interpretation		V/S/Ü	90	2						T						
	Formenlehre		Ü	90	2						T						
	Satztechniken 20./21. Jahrhundert		G	60	1						T						
BM-XX-MT-01	Musiktheorie I	MT			6					sP	90 min	1fach					
	Allgemeine Musiklehre		Ü	60	2					T							
	Harmonielehre 1		G	60	1					T							
	Gehörbildung 1		G	60	1					T							
	Instrumentenkunde/Akustik		Ü	90	2					T							
BM-XX-MT-02	Musiktheorie II	MT			2	4							1fach				
	Harmonielehre 2 und 3		G	60	1	2					mP	20 min	1fach				
BM-XX-MT-03	Musiktheorie III	MT			5								1fach				
	Werkanalyse 1		G	60			3					sP (HA)				1fach	
	Höranalyse 1		G	60			2					mP	20 min			1fach	
BM-OI-MP-01	Musikpädagogik I	ISH			2	2	3							1fach	5%		
	Musikpädagogik 1		V	90	2					mP	20 min	1fach					
	Fachdidaktik 1+2		S/Ü	90	1	2					T, mP	15 min	1fach				
	Lehrpraxis / Hospitation / Pädagogisches Projekt		Ü	45	1	1					T pP mP	T 30 min 15 min	1fach				
BM-XX-BF-P1	Professionalisierung I - Berufsfeldbezogene Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	UAS/ SGL B. Mus.			3	2								0%			
	Musik & Gesundheit 1	IMPK	V+Ü	45+45	2					T							
	Musik & Gesundheit 2	IMPK	V+Ü	45+45	2						T						
	Körpertechniken	Fk I+II/ USZ	G	variabel	1					bis zu zweimal wählbar	T						
	Konditionstraining	Fk I+II/ USZ	G	variabel	1						bis zu zweimal wählbar	T					
	Auftrittstraining	Fk I/II	G	60	1					bis zu zweimal wählbar	T						
	Mentales Training	Fk I/II	G	60	1						bis zu zweimal wählbar	T					
	Selbstmanagement (thematisch wechselnd)	IMW	Ü	60	1					mehrfach wählbar	T						
BM-XX-MW-P2	Professionalisierung II - Wissenschaftliche Grundlagen: LV sind im Rahmen von 5 CP zu wählen.	IMW			3		2								0%		
	Textwerkstatt		S/Ü	60	1						T						
	Recherchieren und Präsentieren (Pflicht bei IV)		S/Ü	90	2						T						
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar		S/Ü	90	2						2	mehrfach wählbar	T				
	Künstlerisch-wissenschaftliches Kompaktseminar		S/Ü	45	1						mehrfach wählbar	T					
	Wissenschaftliches Seminar oder Vorlesung		V/S/Ü	90	2						2	S mehrfach wählbar	T				
	Werkanalyse 2		G	60	2						2		T				
	VERTIEFUNGSMODULE (5.-8. Semester)																
Zum 5. Fachsemester entscheidet sich der Studierende für die Künstlerische oder die Instrumentalpädagogische Vertiefung.																	
BM-OI-KV	Künstlerische Vertiefung	ISH							6	6	6	10			15%		
	Orchester- und Ensemblepraxis (EN)		G	180					3	3	3		T				
	Orchesterstudien		E	30					3	3	3	3	T, kpP	15-25 min		1fach	
	Probespielliteratur												7	kpP		20-30 min	2fach
BM-XX-IV-01	Instrumentalpädagogische Vertiefung	IMPK							8	11	8	4			20%		
	Musikpädagogik II				3	3							1fach				
	Musikpädagogik 2 (Musikpsychologie) und 3 (Instrumentalpädagogik)		V	90	1	2					sP (HA)	10 Seiten	1fach				
	Musikpädagogisches Orientierungspraktikum (40 h) Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung		Pr E+x	30	2					1		Bericht T					
BM-OI-IV-01	Fachdidaktik/Lehrpraxis I	ISH			3	4											
	Fachdidaktik 3+4		S/Ü	90	1	1					T						
	Lehrpraxis		Ü	90	1	2					T						
BM-OI-IV-02	Unterrichtspraktisches Klavierspiel	IK	E+x	45					1	1					T		
	Fachdidaktik/Lehrpraxis II	ISH							5		4			3fach			
	Fachdidaktik 5		S/Ü	90					2			T, mP	20 min	1fach			
BM-XX-IV-02	Lehrpraxis	IK	Ü	90					2		2		T, 2 pP	30 min 30 min	1fach 1fach		
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel		E+x	45					1		2		pP	20 min	1fach		
	EMP/Rhythmik		IMPK							2	3						
Elementare Musikpädagogik	S/Ü	90						3			T						
BM-XX-CH-02	Rhythmik	IMPK/ID	G	60					2						T		
	Chor								2	2							
	Hochschulchor/Kammerchor (EN)		G	120					2	2					T		
BM-OI-WK	WAHLKATALOG														0%		
Studierende können aus den speziellen Angeboten ihres Instituts oder alternativ aus dem Allgemeinen Wahlkatalog LV im Rahmen von 10 CP frei wählen.																	
Angebote für Studierende der Studienfächer Streichinstrumente und Harfe																	
Kammermusik (EN)	ISH	E+x	45	3					bis zu zweimal wählbar				T				
Kammerorchester (EN)	ISH	G	90	2					bis zu dreimal wählbar				T				
Historische Spielpraxis auf modernen Instrumenten	ISH	G	90	2					bis zu dreimal wählbar				T				
Historisches Instrument	IAM	E	60	3					bis zu viermal wählbar				T				
Weitere Angebote sind dem Allgemeinen Wahlkatalog zu entnehmen.																	

Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 68 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 06. Juli 2026 (GVBl. S. 150, 161) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die nachfolgende Eignungsprüfungsordnung.

Die Fakultätsräte haben den Anpassungen in der Ordnung und im Anhang am 29. Juni 2026 zugestimmt. Der Senat der Hochschule hat die Eignungsprüfungsordnung im Umlaufverfahren vom 17. Juli 2026 beschlossen; die Präsidentin der Hochschule hat sie am 17. September 2026 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck | Geltungsbereich
- § 2 Termine | Zulassung zur Eignungsprüfung | Stufen
- § 3 Umfang, Art und Dauer der Eignungsprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss | Eignungsprüfungskommissionen
- § 5 Erlass von Prüfungsteilen | Nachteilsausgleich
- § 6 Durchführung und Bewertung der Prüfung | Protokoll
- § 7 Rücktritt | Ausschluss
- § 8 Bestehen der Eignungsprüfung
- § 9 Nichtbestehen | Bescheid | Wiederholung
- § 10 Zulassung zum Studium
- § 11 Akteneinsicht | Rechtsbehelf
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten | Außerkrafttreten

Anlage

- 01 Übersicht der fachspezifischen Teile der Eignungsprüfung

§ 1

Zweck | Geltungsbereich

(1) Die Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 68 Abs. 4 ThürHG die Durchführung von Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Durch Eignungsprüfungen soll in allen künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Studiengängen, in den lehramtsbezogenen und Lehramts-Studiengängen mit dem Studienfach Musik an Gymnasien sowie in wissenschaftlichen Studiengängen mit künstlerischen Ergänzungsfächern oder Profilen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang im Hinblick auf das beabsichtigte Studienziel erbracht werden.

Hierzu gehören insbesondere eine entwickelte musikalische Begabung, Interpretationsfähigkeit und Gestaltungswille sowie ein ausgebildetes instrumental-, vokal- oder bewegungstechnisches Vermögen auf der Grundlage ausgeprägter, auf das Fach bezogener technischer Fertigkeiten und Kenntnisse über musikalische Funktionen und Zusammenhänge. Außerdem ist ggf. der Nachweis der musikalischen Hörfähigkeit und musiktheoretischer Kenntnisse zu erbringen.

(3) Eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung ist Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums

1. in den grundständigen Studiengängen mit dem Abschluss
 - a) Bachelor of Music (B.Mus.),
 - b) Bachelor of Music Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (B.Mus. KPA),
 - c) Diplom Kirchenmusik,
 - d) Bachelor of Education (B.Ed.) sowie Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Studienfach Musik,
 - e) Bachelor of Arts (B.A.) im Studienfach (Kernfach) Musikwissenschaft für das Ergänzungsfach Musikpraxis,
2. in den Masterstudiengängen mit dem Abschluss
 - a) Master of Music (M.Mus.),
 - b) Master of Music Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (M.Mus. KPA),
 - c) Master of Education (M.Ed.), wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht ein B.Ed. für das Studienfach Musik an Gymnasien, sondern ein anderer, adäquater erster berufsqualifizierender Abschluss vorhanden oder angestrebt ist (Quereinsteiger/innen),
 - d) Master of Arts (M.A.) im Studienfach Musikwissenschaft
 - für das Profil Musikpraxis, wenn zu dem in § 5 Abs. 3 Satz 2 genannten Zeitpunkt nicht in einem ersten berufsqualifizierenden Studium Musikpraxis im Umfang von mind. 60 CP (als Ergänzungsfach o. ä.) nachgewiesen bzw. angestrebt ist oder
 - für das Profil Musiktheorie,
3. in allen künstlerischen Studienangeboten mit Zertifikatsabschluss (insbesondere Konzertexamen und Thüringer Opernstudio).

(4) Eine Eignungsprüfung ist auch abzulegen bei einem Hochschulwechsel, einem Wechsel des Studien-, Schwerpunkt- oder Ergänzungsfachs bzw. des Profils sowie bei Aufnahme eines Mobilitäts- oder eines Zweitstudiums. Die Eignung wird in diesen Fällen ggf. auch im Hinblick auf ein höheres Fachsemester bewertet.

(5) Die bestandene Eignungsprüfung ist für das auf den Prüfungszeitpunkt folgende Semester gültig. Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Gültigkeit bei Nachweis des Vorliegens besonderer Umstände um bis zu zwei Semester verlängert werden.

(6) Über die Aufnahme in die künstlerische Vorklasse der Hochschule wird nach Maßgabe der „Bedingungen für die Förderung von musikalisch höchst begabten Kindern und Jugendlichen in der Vorklasse an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar“ in der jeweils geltenden Fassung entschieden.

Eine Zulassung zu weiterbildenden künstlerischen Studien erfolgt auf Basis einer individuellen Leistungsbewertung und -prognose der zuständigen Lehrenden.

(7) Personenbezogene Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen. Die in dieser Ordnung genannten Status- und Funktionsbezeichnungen können grundsätzlich in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

§ 2

Termine | Zulassung zur Eignungsprüfung | Stufen

(1) Eignungsprüfungen werden in der Regel zweimal jährlich zum Wintersemester und zum Sommersemester durchgeführt. Die Termine und Modalitäten werden in der Regel ein halbes Jahr im Voraus, jedoch spätestens zum Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht. In besonderen Fällen kann das Präsidium Eignungsprüfungen aussetzen oder außerhalb der festgelegten Termine durchführen.

(2) Zur Eignungsprüfung berücksichtigt wird, wer sich form- und fristgerecht gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule beworben, alle allgemein und fachspezifisch erforderlichen Unterlagen beigelegt sowie den Nachweis über die Entrichtung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Hochschule erbracht hat und noch nicht über einen dem angestrebten Ausbildungsziel gleichen bzw. weitestgehend gleichen Abschluss verfügt.

(3) Der grundsätzlich in Präsenz durchzuführenden Eignungsprüfung (mit einer oder mehreren Präsenzstufen) kann eine Vorauswahl mittels elektronischer Medien (Videostufe) vorgeschaltet werden. In diesem Fall wird durch eine Bewertung der mit der Bewerbung einzureichenden Audio- und/oder Video-Aufnahmen über eine Einladung zur persönlichen Vorstellung entschieden.

Ob und in welchen Studiengängen eine elektronische Vorauswahl stattfindet, entscheidet das fachlich zuständige Institut individuell für jeden Bewerbungszeitraum. Die Entscheidung ist mit den konkreten Anforderungen (Anzahl, Genre und Umfang der Stücke, Dateiformat und -größe, etc.) und ggf. weiteren Rahmenbedingungen spätestens zum Beginn des Bewerbungszeitraums öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt schriftlich oder elektronisch in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

Sind die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für eine Einladung zur Eignungsprüfung nicht gegeben oder soll nach einer Videostufe gemäß Absatz 3 eine Einladung nicht erfolgen, ist den Betroffenen ihre Nichtberücksichtigung im weiteren Verfahren schriftlich mitzuteilen.

(5) In unabweisbaren Fällen kann die Hochschule Eignungsprüfungen auch nach erfolgter Einladung absagen, ohne dass den Eingeladenen daraus ein Anspruch auf Ersatz der vergeblichen (Reise-)Aufwendungen erwächst.

§ 3

Umfang, Art und Dauer der Eignungsprüfung

(1) Für die in Präsenz durchzuführenden Stufen der Eignungsprüfungen an der Hochschule sind künstlerisch-praktische, schriftliche und mündliche Prüfungsteile in folgenden Prüfungsfächern in der Regel wie folgt vorgesehen:

- a) für einen grundständigen Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 1
 - Hauptfach, künstlerisch-praktisch, ca. 10–30 min,
 - Nebenfach Klavier, künstlerisch-praktisch, ca. 10 min,
 - Nebenfach Musiktheorie, schriftlich, ca. 40 min,
 - Nebenfach Gehörbildung, schriftlich, ca. 35 min,
 - ggf. bis zu sieben weitere künstlerisch-praktische Prüfungsfächer, je bis zu 30 min,
 - ggf. weitere studiengangsspezifische Prüfungsteile, ca. 10–20 min,
- b) für einen Master-Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2
 - Hauptfach, künstlerisch-praktisch, ca. 10–30 min, bei Hauptfach Klavier bis 45 min,
 - ggf. bis zu vier weitere künstlerisch-praktische Prüfungsfächer, je bis zu 30 min,
 - ggf. weitere studiengangsspezifische Prüfungsteile, ca. 15–35 min,
- c) für das Konzertexamen eine mehrstufige Eignungsprüfung im Hauptfach, wobei das Bestehen einer Stufe Voraussetzung zur Teilnahme an der folgenden Stufe ist
 - Hauptfach, künstlerisch-praktisch, jeweils ca. 20–30 min,
- d) für das Thüringer Opernstudio
 - Hauptfach, künstlerisch-praktisch, ca. 20 min,
 - Sprech-Szene / Improvisation, ca. 5 min.

Die fachspezifischen Prüfungsteile der jeweiligen Eignungsprüfung, Abweichungen zu Satz 1, weitere künstlerisch-praktische Prüfungsfächer sowie der Umfang der einzelnen Prüfungsteile sind für alle Studiengänge, -fächer und -profile sowie für das Konzertexamen und das Thüringer Opernstudio in Anlage 1 geregelt. Für das Thüringer Opernstudio gelten zusätzlich die Bestimmungen der Anlage 2 des Kooperationsvertrages „Thüringer Opernstudio“.

(2) Die Eignungsprüfung kann auch in den Studiengängen nach Absatz 1 a), b) und d) in mehreren Stufen durchgeführt werden. § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Das Bestehen der Prüfungen in allen jeweils vorgesehenen Prüfungsfächern ist Voraussetzung für die Teilnahme an folgenden Stufen, in denen nur eine Prüfung im Hauptfach stattfindet.

(3) Die Anforderungen an Programmauswahl und Schwierigkeitsgrad der vorzutragenden Stücke für die künstlerisch-praktischen Prüfungsteile und ggf. Stufen der Eignungsprüfung sowie besondere fachbezogene Anforderungen sind spätestens zum Beginn des Bewerbungszeitraums öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, vorbereitete Programme in voller Länge anzuhören. Sie kann aus dem Angebot auswählen, den Vortrag einzelner Werke abbrechen und auf Prüfungsteile verzichten.

(5) Sofern bei einer Bewerbung für einen Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 a), b) und c) eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife nicht vorliegt, ist im Rahmen der Eignungsprüfung zusätzlich eine besondere künstlerische Eignung und eine adäquate Reife festzustellen, die die Entwicklung einer gleichsam gebildeten Künstlerpersönlichkeit erwarten lässt.

(6) Für ein Mobilitätsstudium wird die Eignungsprüfung nur im künstlerischen Hauptfach abgelegt. Sofern die Bewerbung für ein Mobilitätsstudium über ein Mobilitätsprogramm erfolgt, das ein Bewerbungsportal mit einem definierten Upload eines künstlerischen Videovortrags nutzt, wird die dort eingestellte Aufnahme als eignungsprüfungsrelevante Leistung bewertet.

(7) Die konkreten Voraussetzungen und Anforderungen für eine individuelle Leistungsbewertung und -prognose nach § 1 Abs. 6 Satz 2 zur Aufnahme in die künstlerische Vorklasse der Hochschule oder zu weiterbildenden künstlerischen Studien sind in angemessener Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Prüfungsausschuss | Eignungsprüfungskommissionen

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfungen obliegt dem gemäß § 17 der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) gebildeten zentralen Prüfungsausschuss der Hochschule. Die Eignungsprüfungen werden von Eignungsprüfungskommissionen abgenommen, die aus dem Kreis der bestellten Prüfenden zusammengestellt werden. § 22 Abs. 4 Satz 2 ThürHG gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Institute, für das Konzertexamen auf Vorschlag des Senats, die Prüfenden für jedes Eignungsprüfungsfach. Die Bestellung erfolgt in der Regel bis jeweils spätestens zum 30.09. für das am 01.10. beginnende akademische Jahr. Hochschullehrer und andere fest angestellte Lehrende, die bereits in einem bestimmten Studienfach für die Eignungsprüfungen prüfungsberechtigt sind, müssen nur bei einer Änderung der Prüfungsberechtigung erneut bestellt werden. Personen mit einer befristeten Beschäftigung, insbesondere Lehrbeauftragte, sind bis spätestens 31.10. bzw. 30.04. und jeweils immer nur für ein Semester als Prüfer zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen dem in § 54 Abs. 2 und 3 ThürHG genannten Personenkreis angehören. In Ausnahmefällen können auf Antrag Hochschullehrer und Lehrbeauftragte bei in konkretem fachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Berufung oder dem erteilten Lehrauftrag stehenden Eignungsprüfungen mitwirken, obwohl das zugrundeliegende Vertragsverhältnis noch nicht begonnen hat oder bereits beendet wurde. Das Ende des Lehrauftrages darf in diesem Fall nicht mehr als ein Semester zurückliegen.

(4) Gibt eine bestellte Person innerhalb des akademischen Jahres ihre Lehrtätigkeit auf, erlischt die Bestellung zugleich mit dem Ende der Lehrtätigkeit. Nachbestellungen von Prüfenden sind jederzeit möglich.

(5) Die Eignungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern bei Prüfungen

- im Hauptfach,
- in einem Prüfungsfach, das wie ein Hauptfach gewertet wird und nicht unter die Ausnahmen nach Satz 2 fällt sowie
- bei der elektronischen Vorauswahl nach § 2 Abs. 3 (Videostufe).

Die Eignungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern bei Prüfungen

- in Nebenfächern,
- weiteren Prüfungsfächern, die nicht wie ein Hauptfach gewertet werden,
- in den Prüfungsfächern Musiktheorie und Gehörbildung, auch wenn sie wie ein Hauptfach gewertet werden,
- in den Prüfungsfächern der Eignungsprüfung für die Studiengänge nach § 1 Abs 3 Nr. 1 d) sowie Nr. 2 c) sowie
- in den Prüfungsfächern Musikalische Erfahrung und Musikvermittlung/ musikalische Kreativität der Eignungsprüfung für die Studiengänge nach § 1 Abs 3 Nr. 1 b) sowie Nr. 2 b), auch wenn diese wie ein Hauptfach gewertet werden.

(6) Für das Konzertexamen besteht die Eignungsprüfungskommission in der ersten Präsenzstufe bzw. einer zusätzlichen vorgeschalteten Videostufe aus mindestens drei Mitgliedern, die dem jeweiligen oder einem verwandten Fach angehören. In der zweiten Präsenzstufe, die insbesondere fachübergreifende Aspekte bewerten soll, besteht sie aus mindestens sieben und höchstens zehn Mitgliedern, darunter der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin.

Für jeden Eignungsprüfungszeitraum ist sicherzustellen, dass in der Eignungsprüfungskommission einer Vergleichsgruppe immer die gleiche Anzahl von Prüfenden wertungsberechtigt ist.

(7) In jeder Eignungsprüfungskommission nach Absatz 5 Satz 1 müssen mindestens zwei Hochschullehrer bzw. andere festangestellte Lehrende mitwirken. Um die Mindestgröße von drei Mitgliedern zu gewährleisten, kann bei Bedarf ein fachbezogener Lehrbeauftragter als dritter Prüfer bestellt werden. Eine darüber hinausgehende Besetzung mit weiteren Lehrbeauftragten ist nur dann möglich, wenn der jeweilige Lehrbeauftragte in dem auf die Eignungsprüfung folgenden Semester einen Lehrauftrag für das von der konkreten Eignungsprüfung betroffene Hauptfach erhalten soll.

Eignungsprüfungskommissionen nach Absatz 5 Satz 2 dürfen, unabhängig von ihrer konkreten Mitgliederzahl, immer maximal mit nur einem Lehrbeauftragten besetzt werden.

Die Eignungsprüfungskommissionen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(8) Die Zusammensetzung der Eignungsprüfungskommissionen für weitere Studienangebote mit Zertifikatsabschluss bestimmt sich durch die jeweiligen studienspezifischen Bestimmungen. Insbesondere bei Lehrangeboten, die durch praktische Anteile ergänzt werden, können neben den Lehrenden des fachlich zuständigen Instituts auch Vertreter bzw. Vertreterinnen der Praxispartner zumindest beratend in den Kommissionen mitwirken. Im Rahmen des Thüringer Opernstudios entscheidet die Kommission nach § 1 Abs. 4 des Kooperationsvertrages „Thüringer Opernstudio“ durch Abstimmungsmehrheit über die Eignung der sich Bewerbenden.

(9) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Leitung des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

§ 5

Erlass von Prüfungsteilen | Nachteilsausgleich

(1) Eine Befreiung von der Eignungsprüfung im Hauptfach, in einem Prüfungsfach, das wie ein Hauptfach gewertet wird, sowie in künstlerisch-praktischen Prüfungsfächern ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Eignungsprüfungen in den Nebenfächern Musiktheorie, Gehörbildung und Klavier können – insbesondere in den Fällen des § 1 Abs. 4 – auf Antrag erlassen bzw. anerkannt werden, wenn der Nachweis bereits erbrachter adäquater Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden Prüfungsfächern erfolgt. Dies gilt für die Prüfungsfächer Musiktheorie und Gehörbildung auch dann, wenn sie wie ein Hauptfach gewertet werden.

(3) Über den Erlass bzw. die Anerkennung eignungsprüfungsrelevanter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der sich bewerbenden Person.

Der Antrag ist mit der Bewerbung, jedoch bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Eignungsprüfungszeitraums unter Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise schriftlich beim Prüfungsausschuss der Hochschule zu stellen. Geht der Antrag später ein, wird er nicht mehr berücksichtigt. In diesem Fall ist die Eignungsprüfung in vollem Umfang abzulegen.

(4) Ein möglicher Nachteilsausgleich muss durch die sich bewerbende Person bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Eignungsprüfungszeitraums beantragt und glaubhaft gemacht werden. Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der RPSO in der jeweils gültigen Fassung. Über den Antrag und die veränderten Prüfungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Durchführung und Bewertung der Prüfung | Protokoll

(1) Die im Rahmen der Eignungsprüfung zu absolvierenden Prüfungsteile können sowohl auf einen Prüfungstag als auch auf mehrere Prüfungstage terminiert werden. Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen wird durch die Hochschule festgelegt.

(2) Eignungsprüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Mitglieder der Hochschule können durch einstimmigen Beschluss der Eignungsprüfungskommission und bei Zustimmung der zu prüfenden Person als Zuhörende zu künstlerisch-praktischen Teilen der Eignungsprüfung zugelassen werden. Die 2. Präsenzstufe der Eignungsprüfung für das Konzertexamen ist öffentlich. Die Beratungen der Eignungsprüfungskommission sind nicht öffentlich.

(3) Im Rahmen jeder künstlerisch-praktischen Eignungsprüfung gibt die Eignungsprüfungskommission der zu prüfenden Person Gelegenheit, sich und ihr Programm kurz vorzustellen.

(4) Die Eignungsprüfung wird grundsätzlich mit Punkten bewertet, wobei jeder der in Anlage 1 genannten Prüfungsteile gesondert mit einer Punktzahl bewertet wird. Die höchste in einem Prüfungsteil zu erreichende Punktzahl ist 25. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission wird die Punktzahl aus dem arithmetischen, auf eine Nachkommastelle abgeschnittenen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Sofern der/den Präsenzstufe(n) der Eignungsprüfung eine Videostufe nach § 2 Abs. 3 vorgeschaltet ist, wird diese mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wobei bei einem Nichtbestehen zusätzlich die erreichte Punktzahl anzugeben ist.

(6) Die Ergebnisse der Prüfungen in den Nebenfächern Musiktheorie und Gehörbildung werden, auch wenn sie wie ein Hauptfach gewertet werden, zusammengerechnet und mit einer

Gesamtpunktzahl bewertet. Im Falle des Erlasses eines dieser Prüfungsteile nach § 5 Abs. 2 geht der abzulegende Prüfungsteil zu 100% in die Gesamtbewertung ein.

Diese Regelungen gelten nicht für die Studienfächer der Studienrichtung Jazz im Bachelor of Music.

(7) Die Bewertung der Eignungsprüfung für das Thüringer Opernstudio erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(8) Über die einzelnen Prüfungsteile der Eignungsprüfung sind Prüfungsprotokolle anzufertigen, die von den Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen sind und der Eignungsprüfungsakte des Studienbewerbers beigelegt werden.

Sie beinhalten jeweils:

- Name und Bewerber-Nr. der/des Geprüften inkl. Dokumentation der Identitätsprüfung,
- Angabe von angestrebtem Studiengang, -fach und Fachsemester,
- Tag, Zeit, Ort und Fach sowie ggf. Stufe der Prüfung,
- den Vorsitz und die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission,
- die eventuelle Begründung einer Ausnahme von der Nicht-Öffentlichkeit der Eignungsprüfung,
- Dauer, Gegenstände und Ablauf der Prüfung,
- die erreichte Punktzahl und das daraus resultierende Prüfungsergebnis,
- ggf. Dokumentation der Ausnahme gemäß § 68 Abs. 3 ThürHG (s. § 4 Abs. 5),
- die verbale Begründung der Punktzahl,
- Bewertungsmaßstab (Berücksichtigung der bereits absolvierten Fachsemester) bei Prüfungen nach § 1 Abs. 4,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

(9) Die Prüfungsprotokolle der Videostufe können im Falle des Bestehens dieser Stufe in verkürzter Form erfolgen und auf konkrete Angaben zum Ablauf der Prüfung sowie auf die erreichte Punktzahl und deren verbale Begründung verzichten.

§ 7

Rücktritt | Ausschluss

(1) Eine wirksame Abmeldung von der Eignungsprüfung muss spätestens am Tag vor der ersten Prüfung schriftlich oder elektronisch bei der einladenden Stelle der Hochschule eingehen.

(2) Bleibt die zu prüfende Person der Prüfung oder Prüfungsteilen unentschuldigt fern oder tritt sie nach dem in Absatz 1 benannten Zeitpunkt ohne triftige Gründe von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurück, so gilt die Eignungsprüfung als abgelegt und "nicht bestanden".

(3) Sofern die zu prüfende Person nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt aus triftigen Gründen von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurücktritt, eine begonnene Prüfung abbricht oder nicht erscheint, hat sie die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform mitzuteilen und spätestens drei Tage nach der Prüfung (dem ursprünglichen Prüfungstermin) schriftlich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit oder Unfall erfolgt die Glaubhaftmachung durch Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung im Original mit Angaben zur Dauer der Erkrankung bzw. des Ausfalls.

Einer Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer von ihr überwiegend allein zu versorgenden angehörigen Person sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Die zu prüfende Person kann durch den Vorsitz der Eignungsprüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiate zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Hierauf ist sie vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

(6) In weniger schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass nur einzelne Teile der Prüfung nicht bewertet werden und zu wiederholen sind. Eine Wiederholung im gleichen Eignungsprüfungszeitraum gemäß § 9 Abs. 2 ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Personen von der Wiederholungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 5 ausschließen.

(7) Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so können die Prüfungsentscheidung und eine darauf beruhende Immatrikulation zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablegen der Eignungsprüfung zurückgenommen werden.

§ 8

Bestehen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung für alle grundständigen Studiengänge nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 gilt als bestanden, wenn im Hauptfach in allen Präsenzstufen bzw. in allen Prüfungsfächern, die wie ein Hauptfach gewertet werden, ein Ergebnis von mindestens 16,1 Punkten, in Nebenfächern und anderen Prüfungsfächern ein Ergebnis von mindestens 11,6 Punkten erzielt wurde. In den Fällen einer zuvor zu absolvierenden Videostufe, ist für den Übergang in die nachgelagerte Präsenzstufe ein „bestanden“ notwendig.

In den Fällen des § 3 Abs. 5 gilt die Eignungsprüfung als bestanden, wenn daneben auch die Feststellungen zur Begründung eines Ausnahmefalls getroffen worden sind.

(2) In den Studiengängen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 d) werden alle Prüfungsteile wie ein Hauptfach gewertet. Wenn eines der Prüfungsfächer nicht bestanden wurde, die erreichte Punktzahl jedoch zwischen 11,6 und 16,0 Punkten liegt, gilt die Eignungsprüfung dennoch als bestanden, sofern es sich dabei nicht um das Schwerpunktfach handelt, alle anderen Prüfungsfächer bestanden sind und der Punktedurchschnitt insgesamt mindestens 17,0 Punkte beträgt.

(3) In dem Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 e) werden das Schwerpunktfach und die Prüfungsteile Musiktheorie und Gehörbildung wie ein Hauptfach gewertet.

(4) Die Eignungsprüfung für den Master-Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 a) ist bestanden, wenn im Hauptfach in allen Stufen bzw. in allen Prüfungsfächern, die wie ein Hauptfach gewertet werden, mindestens 19,1 Punkte und in allen anderen Prüfungsteilen mindestens 16,1 Punkte erzielt werden.

(5) Die Eignungsprüfung für den Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 c) sowie für das Profil Musiktheorie im Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 d) ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens 19,1 Punkte erreicht werden.

Die Eignungsprüfung für das Profil Musikpraxis im Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 d) ist bestanden, wenn im Schwerpunktfach mindestens 19,1 Punkte und in allen anderen Prüfungsteilen mindestens 16,1 Punkte erreicht werden.

(6) Die Eignungsprüfung für das Konzertexamen ist bestanden, wenn in allen Stufen jeweils die Mindestpunktzahl 23,6 erreicht wird. Zur Bewertung in der 2. Präsenzstufe werden nur ganzzahlige Punktzahlen zwischen 22 und 25 vergeben.

§ 9

Nichtbestehen | Bescheid | Wiederholung

(1) Bei Nichtbestehen der Videostufe oder eines Prüfungsfachs in den Präsenzstufen ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, sofern keine der Ausnahmen nach Absatz 2 gegeben ist. Ggf. zuvor abgelegte Prüfungen werden gegenstandslos; ausstehende Prüfungen werden nicht mehr abgenommen.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfungen im Nebenfach Klavier sowie in den Nebenfächern Musiktheorie und Gehörbildung, können diese Prüfungen unmittelbar im gleichen Eignungsprüfungszeitraum einmalig wiederholt werden. Wird das Prüfungsfach erneut nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. In den Studiengängen nach § 1 Abs 3 Nr. 1 d) sowie Nr. 2 c) ist in den Prüfungsfächern Musiktheorie und Gehörbildung anstatt der Wiederholungsprüfung nur die Streichung der Gesamtbewertung aus diesen beiden Prüfungsfächern nach § 8 Abs. 2 S. 2 möglich.

(3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den geprüften Personen in der Regel innerhalb einer Frist von drei Wochen durch den Prüfungsausschuss schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Der Bescheid enthält das in jedem Prüfungsteil erzielte Ergebnis und den Vermerk "bestanden" oder "nicht bestanden". Wurden gemäß § 5 einzelne Prüfungsteile erlassen bzw. anerkannt, so sind diese mit der entsprechenden Anmerkung aufzuführen.

(4) Lautet das Ergebnis der Eignungsprüfung "nicht bestanden", so sind in den Bescheid Hinweise auf die Möglichkeit der Studienfachberatung sowie auf die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung aufzunehmen.

(5) Eine spätere erneute Bewerbung auch für das gleiche Studienfach ist möglich. Eine erneute Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 10

Zulassung zum Studium

(1) Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf einen Studienplatz.

(2) Eine Immatrikulation zum Studium erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der in der Immatrikulationsordnung der Hochschule geregelten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der in den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen. Über die Immatrikulation ergeht ein gesonderter Immatrikulationsbescheid.

(3) Ist die Zahl der in einem Studienfach zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Personen mit bestandener Eignungsprüfung, findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(4) Über die Zuteilung eines Studienplatzes in den Studiengängen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie für das Konzertexamen entscheidet das Präsidium auf Basis einer entsprechenden Vorschlagsliste der Fakultäten, die die geeigneten Personen, den gewünschten Studiengang und das gewünschte Studienfach, jeweils in der Reihung nach den dargestellten Ergebnissen der Eignungsprüfung enthält.

(5) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der erreichten Punktzahl in der finalen Stufe der Hauptfachprüfung. In Studiengängen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 b) und 2 b) richtet sich die Zuteilung nach dem Durchschnitt aus der Hauptfachprüfung sowie allen wie eine Hauptfachprüfung gewerteten Prüfungsfächern. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der Querschnitt aus den Punktzahlen in den anderen Prüfungsfächern. Ist auch dieser gleich, entscheidet das Los.

(6) Neben den Bewertungen der Eignungsprüfungskommissionen sind Zuteilungskriterien die vorhandenen Kapazitäten, die jeweils geltenden Zielzahlen, ein angemessenes Verhältnis von grundständigen und weiterführenden Studiengängen sowie die gemäß dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule bzw. der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Fachministerium geplante Ausrichtung der Hochschule. Soziale Härtefälle sind auf Antrag der sich bewerbenden Personen zu berücksichtigen.

(7) Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 erneut vergeben.

(8) Eine Zulassung zu weiteren Studienangeboten mit Zertifikatsabschluss erfolgt entsprechend den jeweiligen studienspezifischen Vorschriften durch eine Entscheidung der jeweiligen Eignungsprüfungskommission. Dabei können neben der persönlichen und fachlichen Eignung auch weitere Kriterien, insbesondere Vakanzen und Bedarfe externer Kooperationspartner maßgeblich sein.

Für eine Aufnahme in das Thüringer Opernstudio ist ausschlaggebend, dass die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der erfolgreichen Bewerber sowie die Spielpläne der kooperierenden Theater die generelle Zuordnung zu einem Theater und eine ausgeglichene Verteilung der Studierenden auf die Theater ermöglichen.

§ 11

Akteneinsicht | Rechtsbehelf

(1) Jede geprüfte Person kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ergebnisses der Eignungsprüfung in Textform beim Prüfungsausschuss Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfvermerke sowie in die Protokolle der praktischen und mündlichen Prüfungen beantragen. Die konkrete Art und Weise der Einsichtnahme ist in geeigneter Form anzubieten und zwischen der geprüften Person und dem Prüfungsausschuss abzustimmen.

(2) Belastende Verwaltungsakte nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen ist zu dokumentieren.

(3) Gegen alle Verwaltungsakte nach Absatz 2 steht dem bzw. der Betroffenen das Recht des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu, der spätestens innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen ist. Für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens gilt § 22 Abs. 3 bis 5 RPSO entsprechend.

(4) Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO bleibt unberührt.

§ 12

Datenschutz

(1) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der nach dieser Ordnung, insbesondere der nach § 2 Abs. 2 und 3 erhobenen Audio- und Video-Daten sind § 11 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 68 Abs. 4 ThürHG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 12 bzw. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDataVO).

§ 13

Inkrafttreten | Außerkrafttreten

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 25. Oktober 2024 (VBl. 1/2025, S. 6), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Eignungsprüfungsordnung vom 19. September 2025 (VBl. 5/2025, S. 80), außer Kraft.

Weimar, den 17. September 2026

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin

Anlage - 1 - Übersicht der fachspezifischen Teile der Eignungsprüfung

Stand: 01.07.2026

Studienfach	Abschluss	Videostufe (Dauer in min)	Präsenzstufe 1 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)	Präsenzstufe 2 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)
Akkordeon	B.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	20 - 30	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Barockviola (Alte Musik)	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Barockvioline (Alte Musik)	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Barockvioloncello (Alte Musik)	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Blockflöte (Alte Musik)	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Cembalo (Alte Musik)	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Chordirigieren SPF Gesang	B.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20 SPF Gesang*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavisto-Spiel, künstlerisch-praktisch, 10 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)
	M.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Gesang*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavisto-Spiel, künstlerisch-praktisch, 10 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20
Chordirigieren SPF Klavier	B.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20 SPF Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavisto-Spiel*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)
	M.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavisto-Spiel*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch 10 - 20
Creative Music Project	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30 (inkl. Gespräch, 10)	
Elektrische Gitarre (Jazz)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Elementare Musikpädagogik/ Rhythmik	M.Mus.	-	Gruppenprüfung, künstlerisch-praktisch, 180 (Improvisation Stimme*, Improvisation Schwerpunktfach*, Improvisation Bewegung*, Anleitung einer Gruppe und Gespräch*)	
Fagott (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Flöte (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Gesang/Musiktheater	B.Mus.	10 - 12	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Gitarre	B.Mus.	5	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	5 - 7	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Harfe (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Horn (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Improvisierter Gesang (Jazz)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	

Studienfach	Abschluss	Videostufe (Dauer in min)	Präsenzstufe 1 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)	Präsenzstufe 2 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)
Jazz-Drumset	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-E-Bass	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch 15 - 20 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Flöte	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch 15 - 20 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Klarinette	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Kontrabass	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch 10 (w) ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch 15 - 20 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Piano	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Posaune	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Saxophon	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch 15 - 20 NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Jazz-Trompete	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie (J), schriftlich, 60 (w) NF Gehörbildung (J), schriftlich, 60 (w)	
Kammermusik (Ensemble)	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20 (Bewertung als Gruppenleistung)	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30 (Bewertung als Gruppenleistung)
Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (KPA)	B.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch 15 - 20 Musikvermittlung/ musikalische Kreativität*, mündlich/praktisch, 10 - 20 Musikalische Erfahrung*, mündlich, 10 Unterrichtspraktisches Begleiten (Klavier oder Gitarre), künstlerisch-praktisch, 10 NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 30 Musikvermittlung/musikalische Kreativität und musikalische Erfahrung*, mündlich, 15 - 35	
Kirchenmusik A	Diplom	8 - 10	Orgelliteratur*, künstlerisch-praktisch, 20 Orgelimprovisation*, künstlerisch-praktisch, 20 Chordirigieren*, künstlerisch-praktisch, 15 Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 Singen/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 15 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)	
Klarinette (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Klavier	B.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 45	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Komposition, elektroakustisch	B.Mus.	3 Werke (verschiedene Medien)	Hauptfach, mündlich, 30 NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
Komposition, instrumental	B.Mus.	3 Werke (verschiedene Medien)	Hauptfach, mündlich, 30 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)	
Komposition	M.Mus.	3 Werke (verschiedene Medien)	Hauptfach, mündlich, 20	
	KEx	3 Werke (verschiedene Medien)	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30

Studienfach	Abschluss	Videostufe (Dauer in min)	Präsenzstufe 1 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)	Präsenzstufe 2 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)
Kontrabass (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Liedgestaltung für Pianisten	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 45	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Musik an Gymnasien (Lehramt)	1. StEx	-	Gruppenleitung*, künstlerisch-praktisch, 10 Schulpraktisches Klavierspiel*, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Singen/Sprechen*, künstlerisch-praktisch, 20 Musikalische Erfahrung*, mündlich, 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35	
Musik an Gymnasien (lehramtsbezogen)	B.Ed.	-	Gruppenleitung*, künstlerisch-praktisch, 10 Schulpraktisches Klavierspiel*, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Singen/Sprechen*, künstlerisch-praktisch, 20 Musikalische Erfahrung*, mündlich, 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35	
	M.Ed.	-	Gruppenleitung*, künstlerisch-praktisch, 20 Schulpraktisches Klavierspiel*, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Singen/Sprechen*, künstlerisch-praktisch, 20	
Musikpraxis (Ergänzungsfach)	B.A.	-	Gruppenleitung, künstlerisch-praktisch, 10 Berufspraktisches Klavierspiel, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Singen/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)	
Musikpraxis (Profil)	M.A.	-	Gruppenleitung, künstlerisch-praktisch, 10 Berufspraktisches Klavierspiel, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Singen/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)	
Musiktheorie	M.Mus.	-	Musiktheorie*, schriftlich, 90 Musiktheorie*, mündlich, 15 Gehörbildung*, schriftlich, 45 Gehörbildung*, mündlich, 10	
Musiktheorie (Profil)	M.A.	-	Musiktheorie*, schriftlich, 90 Gehörbildung*, mündlich, 15	
Oboe (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Opernkorrepetition	B.Mus.	-	Hauptfach/Primavista-Spiel, künstlerisch-praktisch, 20 - 25 Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	-	Hauptfach/Primavista-Spiel, künstlerisch-praktisch, 20 - 25 Klavier*, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	
Orchesterdirigieren SPF Klavier	B.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavista-Spiel*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavista-Spiel*, künstlerisch-praktisch, 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20
Orchesterdirigieren SPF Orchesterinstrument	B.Mus.	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Orchesterinstrument*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavista-Spiel, künstlerisch-praktisch, 10 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 NF Musiktheorie*, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung*, schriftlich, 35 (w)
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Orchesterinstrument*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel/Primavista-Spiel, künstlerisch-praktisch, 10 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20
Orchesterdirigieren	KEx	20	entfällt	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30 (Programmawahl durch die Kommission)

Studienfach	Abschluss	Videostufe (Dauer in min)	Präsenzstufe 1 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)	Präsenzstufe 2 (* Wertung wie ein Hauptfach w = einmalige Wiederholung möglich Dauer in min)
Orgel	B.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	-	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Posaune (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Schlagwerk (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Thüringer Opernstudio	Zertifikat	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20 Sprech-Szene/ Improvisation, 5	
Trompete (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Tuba (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Viola (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Viola da gamba (Alte Musik)	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Violine (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Violoncello (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 NF Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 (w) NF Musiktheorie, schriftlich, 40 (w)/ NF Gehörbildung, schriftlich, 35 (w)	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30

Satzung
über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen
an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
Vom 11. September 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 06. Juli 2026 (GVBl. S. 150, 161), und des § 8 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Satzung.

Der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat die Satzung am 11. Mai 2026 beschlossen, die Präsidentin der Hochschule hat die Satzung am 11. September 2026 genehmigt.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Nähere zum Verfahren, zu den Voraussetzungen und zu den Kriterien für die Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (nachfolgend Hochschule) gemäß der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 27 bis 33 und § 66 Abs. 4 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) sowie § 78 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes an Hochschullehrer der Besoldungsordnung W (Anlage 2 zum ThürBesG).

§ 2
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gemäß § 28 ThürBesG und § 3 ThürHLeistBVO gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Hochschullehrer für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die Bedeutung der Professur für die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule, die Bewerber- und Marktlage im jeweiligen Fach, vorliegende Evaluationsergebnisse sowie die individuelle Qualifikation und das Renommee des Bewerbers oder Hochschullehrers zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei Berufungs-Leistungsbezügen kann die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, bei Bleibe-Leistungsbezügen die Höhe des dem Hochschullehrer vorliegenden Einstellungsangebots eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers berücksichtigt werden. ²Sollen die bisherigen Einkünfte oder das Angebot im Sinne des Satzes 1 im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung und Höhe von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen Berücksichtigung finden, hat der betreffende Bewerber oder Hochschullehrer die Höhe der bisherigen Einkünfte oder das Einstellungsangebot einschließlich der Höhe der in Aussicht gestellten Vergütung glaubhaft nachzuweisen.

(4) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Gewährung kann ganz oder teilweise mit der Erfüllung von Zielvereinbarungen verknüpft werden, die klare und prüfbare Erfolgskriterien enthalten müssen. ³Über die Erfüllung der Zielvereinbarung entscheidet das Präsidium nach Vorlage eines Selbstberichts des Begünstigten, in dem die Erfüllung der vereinbarten Ziele glaubhaft darzulegen ist. ⁴Nimmt ein Hochschullehrer innerhalb einer laufenden Frist zur Erfüllung einer Zielvereinbarung eine der in § 3 Abs. 2 genannten Funktionen in der Selbstverwaltung wahr, so kann das Präsidium auf Antrag des Hochschullehrers die Frist maximal um die Dauer der Amtszeit verlängern. ⁵Bei Nichterfüllung einer Zielvereinbarung kann eine Nachfrist zur Erfüllung gesetzt werden. ⁶Wird die Zielvereinbarung nicht erfüllt, können Leistungsbezüge gekürzt werden oder wegfallen. ⁷Abweichend von Satz 3 und 4 entscheidet der Präsident über die Erfüllung oder Verlängerung einer Zielvereinbarung eines Vizepräsidenten.

(5) ¹Über die Gewährung und Höhe von Berufs- und Bleibe-Leistungsbezügen einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG und ihrer Ruhegehaltfähigkeit entscheidet das Präsidium. ²Abweichend von Satz 1 entscheidet der Präsident, wenn Vizepräsidenten Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden sollen. ³Die Entscheidung über Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge für Hochschullehrer, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 85 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) berufen werden sollen oder berufen wurden, ist im Einvernehmen mit der jeweiligen Forschungseinrichtung zu treffen, sofern diese der Hochschule die Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge erstattet. ⁴Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

(6) Bei der Gewährung von Berufs- oder Bleibe-Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass sie ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, wenn der Hochschullehrer innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge den Landesdienst verlässt.

§ 3

Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 ThürBesG und § 5 ThürHLeistBVO werden für die Dauer der Wahrnehmung einer Funktion oder Aufgabe taggenau gewährt. ²Über die Gewährung und Höhe einschließlich der Ruhegehaltfähigkeit entscheidet das Präsidium. ³Abweichend von Satz 2 entscheidet der Präsident, wenn Vizepräsidenten Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

(2) ¹Vizepräsidenten erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500 Euro. ²Dekane erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 250 Euro. ³Prodekane und Studiengangsleiter erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 175 Euro.

(3) In besonderen Einzelfällen kann für die Ausübung weiterer besonderer Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung, die über die durchschnittlichen Leistungen im Rahmen der Dienstaufgaben eines Hochschullehrers hinausgehen und mit denen besondere Belastungen oder eine besondere Verantwortung verbunden sind oder die dem Erreichen strategischer Ziele der Hochschule dienen, für die Dauer der Ausübung monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 200 Euro gewährt werden.

(4) Die Übernahme sonstiger Funktionen oder Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung ist grundsätzlich durch etwaige Deputatsermäßigungen nach der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 24. März 2005 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung abgegolten.

(5) Bei Hochschullehrern, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 85 Abs. 6 ThürHG

berufen wurden, können Funktions-Leistungsbezüge auch für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Besondere Leistungsbezüge nach § 29 ThürBesG und § 4 ThürHLeistBVO können für besondere Leistungen, die in der Regel innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung im Sinne des Absatzes 2 erbracht werden, gewährt werden. ²Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen ist eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Hochschullehrer wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung als Präsident, Vizepräsident oder Dekan, dergestalt zu berücksichtigen, dass Leistungen, die vor Antritt dieser Tätigkeiten erbracht worden sind, bis zu einem Zeitraum von maximal fünf Jahren auch nach Beendigung der Tätigkeit berücksichtigt werden können. ³Eine doppelte Berücksichtigung ist ausgeschlossen.

(2) Besondere Leistungen im Sinne des Absatzes 1 können

1. in der Lehre insbesondere durch

- a) studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
- b) über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehrtätigkeiten,
- c) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben, wie Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder Korrektur- und Prüfungstätigkeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
- d) wesentliche Beiträge zur Studienreform sowie Entwicklung und nachhaltige Implementierung innovativer Unterrichtsformen,
- e) Wahrnehmung von mit der Lehre zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere der Betreuung von Orchester- und Ensemblespiel sowie von künstlerischen oder wissenschaftlichen Projekten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden oder
- f) internationale Kooperationen;

2. in der Kunst insbesondere durch

- a) herausragende Konzerte oder künstlerische Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Hochschule stehen,
- b) Preise oder sonstige künstlerische Auszeichnungen,
- c) Jurytätigkeit bei angesehenen Wettbewerben,
- d) Organisation und Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder
- e) internationale Kooperationen;

3. in der Forschung insbesondere durch

- a) Forschungsevaluationen,
- b) wissenschaftliche Publikationen und die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- c) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- d) Einrichtung eines Forschungsschwerpunkts und Betreibung internationaler Forschungsvorhaben,
- e) erfolgreiche Beantragung von Forschungsprojekten auf Zuwendungsbasis (zum Beispiel aus Landes-, Bundes- oder EU-Programmen),

- f) Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
- g) Organisation und Durchführung von Fachtagungen, -veranstaltungen oder -kongressen,
- h) Preise oder sonstige wissenschaftliche Auszeichnungen oder
- i) internationale Kooperationen;

4. in der Nachwuchsförderung insbesondere durch

- a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- c) Nachwuchsförderung in den jeweils studierendenzahlenmäßig unterrepräsentierten Studiengängen,
- d) Wettbewerbserfolge von Studierenden, Erfolge (Engagements) von Studierenden oder Absolventen im späteren Berufsfeld,
- e) Engagement bei der Förderung von musikalisch hochbegabten Kindern und Jugendlichen oder
- f) internationale Kooperationen;

5. in der Weiterbildung insbesondere durch

- a) Entwicklung und Implementierung neuer weiterbildender Studienangebote,
- b) Initiierung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten ohne Studiengangscharakter,
- c) über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte und nicht besonders vergütete Lehre im Rahmen der Weiterbildung oder
- d) internationale Kooperationen;

6. darüber hinaus insbesondere durch

- a) Einwerbung von Drittmitteln sowie Fundraising- oder Sponsorenmitteln in erheblichem Umfang,
- b) Verbesserung der Zusammenarbeit unter den Lehrenden sowie Engagement in der interdisziplinären Zusammenarbeit,
- c) herausragende Aktivitäten und Ergebnisse bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags oder
- d) besonderes Engagement bei der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung

nachgewiesen werden.

(3) Bei der Bewertung der jeweiligen besonderen Leistungen sind nur solche zu berücksichtigen, die dem Hochschullehrer unmittelbar zuzurechnen sind.

(4) Neben Leistungen im Hauptamt dürfen Nebentätigkeiten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich erfolgen.

(5) ¹Leistungen, die bereits Bestandteil von mit dem jeweiligen Hochschullehrer getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind oder im Rahmen der Gewährung von Bleibe-, Berufungs- oder FunktionsLeistungsbezügen honoriert wurden, können nicht nochmals bei der Bewertung berücksichtigt werden.

²Gleiches gilt für Tatbestände, für die eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird.

(6) Ein besonderer Leistungsbezug kann trotz des Vorliegens besonderer Leistungen versagt werden, wenn eine Gesamtbetrachtung und -bewertung aller Leistungen des jeweiligen Hochschullehrers ergibt, dass sich die Erfüllung der Dienstpflichten insgesamt als unterdurchschnittlich erweist.

(7) ¹Bei Abschluss einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Präsidium oder im Fall eines

Vizepräsidenten dem Präsident und einem Hochschullehrer kann deren Erfüllung als besondere Leistung anerkannt werden, die mit besonderen Leistungsbezügen honoriert wird. ²Der Gegenstand der Zielvereinbarung soll sich an den in Absatz 2 genannten Kriterien für besondere Leistungen orientieren. ³Die Zielvereinbarung muss klare und prüfbare Erfolgskriterien enthalten. ⁴Über die Erfüllung der Ziel- und Leistungsvereinbarung entscheidet das Präsidium oder im Fall eines Vizepräsidenten der Präsident nach Vorlage eines Selbstberichts des Hochschullehrers, in dem die Erfüllung der gestellten Ziele glaubhaft nachgewiesen wird.

§ 5

Konditionen der besonderen Leistungsbezüge

(1) ¹Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. ²Sofern festgestellt werden kann, dass sich Tätigkeiten oder Leistungen, die bereits im vorhergehenden Vergabezeitraum als besondere Leistungen anerkannt wurden, verstetigt haben, kann eine erneute Gewährung besonderer Leistungsbezüge für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen.

(2) ¹Besondere Leistungsbezüge können, soweit sie monatlich ausgezahlt werden, in Abhängigkeit von den anerkannten Leistungen in Höhe von bis zu 350 Euro vergeben werden. ²Für herausragende Leistungen, die in besonderer Weise zur nationalen und internationalen Reputation der Hochschule beitragen, können darüber hinaus zusätzliche Leistungsbezüge in Höhe von zusammen bis zu 700 Euro monatlich gewährt werden.

(3) ¹Für aufgrund ihrer Eigenart zeitlich begrenzte oder einmalige besondere Leistungen kann ein besonderer Leistungsbezug als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Höhe der Einmalzahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der besonderen Leistung und dem damit verbundenen Aufwand stehen und darf 5 000 Euro nicht überschreiten.

(4) ¹Für besondere Leistungen nach § 4 Abs. 7 sind die im Erfolgsfall zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge bereits bei Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung festzulegen.² Bei der Festlegung der Höhe ist sich an Absatz 2 und 3 zu orientieren.

(5) ¹Über die Gewährung und Höhe besonderer Leistungsbezüge einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG und ihrer Ruhegehaltfähigkeit entscheidet das Präsidium. ²Abweichend von Satz 1 entscheidet der Präsident, wenn einem Vizepräsidenten besondere Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

(6) ¹Für die Dauer des Bezugs besonderer Leistungsbezüge ist eine Gewährung weiterer oder höherer besonderer Leistungsbezüge ausgeschlossen. ²Neu berufene Hochschullehrer erhalten in der Regel in den ersten drei Jahren ab der Ernennung oder Einstellung keine besonderen Leistungsbezüge.

§ 6

Verfahren zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen

(1) Das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge findet jährlich statt.

(2) Das Präsidium gibt bis zum 31. März eines jeden Jahres die Höhe der für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen zur Verfügung stehenden Mittel bekannt.

(3) Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge ergeht auf Antrag des jeweiligen Hochschullehrers oder auf Vorschlag des zuständigen Dekans.

(4) ¹Der Antrag oder Vorschlag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist bis zum 30. April an das Präsidiumsbüro zu richten. ²Ihm ist ein Selbstbericht des jeweiligen Hochschullehrers beizufügen, mit dem die besonderen Leistungen unter Zuordnung zu den in § 4 Abs. 2 genannten Kriterien darzulegen und mit geeigneten Belegen nachzuweisen sind. ³Das Präsidium kann Näheres zur Form der Anträge bestimmen.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung oder die Versagung besonderer Leistungsbezüge aufgrund des Antrags oder Vorschlags wird dem Betroffenen und dem Dekan bis zum 30. Juni schriftlich mitgeteilt.

(6) ¹Die Zahlung monatlich gewährter besonderer Leistungsbezüge beginnt mit dem 1. Oktober des Antragsjahres. ²Einmalzahlungen werden in der Regel zum 1. Dezember des Antragsjahres ausgezahlt.

(7) ¹Nach Ablehnung eines Antrags oder Vorschlags kann ein erneuter Antrag oder Vorschlag für gleichartige Leistungen grundsätzlich frühestens nach zwei Jahren gestellt oder eingereicht werden. ²Erfolgt die Ablehnung eines Antrags aus Mangel an zur Verfügung stehenden Mitteln gemäß § 6 Abs. 2, kann ein erneuter Antrag oder Vorschlag bereits im auf die Ablehnung folgenden Jahr wieder gestellt oder eingereicht werden.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Hochschullehrern, die Mittel Dritter für Forschungs-, Lehr-, Weiterbildungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhehaltfähige Zulage nach § 33 ThürBesG und § 7 ThürHLeistBVO gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber dem zugestimmt hat.

(2) ¹Über die Gewährung und Höhe von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet auf Antrag des Hochschullehrers das Präsidium. ²Abweichend von Satz 1 entscheidet der Präsident, wenn Vizepräsidenten Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden sollen.

(3) ¹Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Vorhabens einschließlich der Gemein- und sonstiger Nebenkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind und im Fall einer Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben die entsprechende Lehrtätigkeit des Hochschullehrers nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. ²Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss und Abrechnung des Projekts.

(4) Forschungs- und Lehrzulagen können sich in gleichem Maße wie Besoldungsanpassungen nach § 14 ThürBesG erhöhen, sofern der Drittmittelgeber für diesen Zweck ausdrücklich Mittel vorgesehen hat.

§ 8

Widersprüche

Über Widersprüche gegen Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach dieser Satzung entscheidet das Präsidium.

§ 9 **Übergangsbestimmungen**

¹Hochschullehrern, denen vor Inkrafttreten dieser Satzung Leistungsbezüge gleich aus welchem Rechtsgrund oder Forschungs- und Lehrzulagen gewährt wurden, erhalten diese bis zum Ablauf des gewährten Zeitraums weiter. ²Auf diese Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen findet die zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Leistungsbezügesatzung weiterhin Anwendung.

§ 10 **Gleichstellungsbestimmung**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 21. November 2005 (VBl. 3/2006, S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2015 (VBl. 1/2015, S. 1), außer Kraft.

Weimar, 11. September 2026

Die Präsidentin
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Erste Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenkonzils und Studierendenrats der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 20. April 2011 (VBl. 02/2012, S. 4) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 27. Mai 2025 (VBl. 04/2025, S. 67) geben sich das Studierendenkonzil und der Studierendenrat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Geschäftsordnung, in Form der Ersten Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenkonzils und Studierendenrats vom 16. Dezember 2011 (VBl. 02/2012, S. 13).

Das Studierendenkonzil hat die Erste Änderung der Geschäftsordnung am 08. Mai 2026 beschlossen; die Präsidentin der Hochschule hat sie am 08. Mai 2026 genehmigt.

Art. 1

1.

§ 2 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung einer Sitzung muss durch Einladung an die Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dieser erfolgen. Die Einladung wird brieflich oder elektronisch zugestellt sowie durch Aushang bekanntgegeben.“

b) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung durch ein Vorstandsmitglied des Studierendenrats einberufen werden. Wenn der Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung während einer Sitzung gefasst wird, gelten die anwesenden Mitglieder des Studierendenkonzils als geladen; die abwesenden Mitglieder müssen unter Beachtung der in Abs. 5 genannten Frist und Form geladen werden. Innerhalb derselben Frist wird der Termin der außerordentlichen Sitzung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Leitung einer außerordentlichen Sitzung wird zu Beginn ebendieser gewählt.“

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden zu den Absätzen 7 bis 10.

2.

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen des Studierendenrats finden während der Vorlesungszeit wöchentlich und während der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal monatlich statt. Die Termine für die wöchentlichen Sitzungen während der Vorlesungszeit werden vom Studierendenrat spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit beschlossen und in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Termine während der vorlesungsfreien Zeit werden vom Studierendenrat spätestens am Tag vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit beschlossen und in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gegeben.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Studierendenkonzile“ durch das Wort „Studierendenrats“ und die Wörter „fünf nicht vorlesungsfreie Tage“ durch die Wörter und Satzzeichen „fünf Kalendertage, die nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „durch Aushang“ durch die Wörter „in geeigneter Weise“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „nicht vorlesungsfreie Tage“ durch die Wörter und Satzzeichen „Kalendertage, die nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen,“ ersetzt.

3.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Tagesordnung wird von der Leitung der jeweiligen Sitzung aufgestellt und mit der Einladung zur Sitzung an die Gremienmitglieder verschickt. Sie wird für das Studierendenkonzil spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, für den Studierendenrat am Tage vor der Sitzung in geeigneter Weise veröffentlicht.“

4.

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Aushang“ durch die Wörter „in geeigneter Weise“ ersetzt.

5.

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der Paragraf des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) von „§ 24 ThürHG“ auf „§ 25 ThürHG“ geändert.

6.

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „der Vorstand des Studierendenkonzils oder des Studierendenrates“ werden durch die Wörter „die Sitzungsleitung des Studierendenkonzils bzw. der Vorstand des Studierendenrates“ ersetzt.
- bb) Daneben wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie/er“ ersetzt.
- cc) Vor den Wörtern „im Umlaufverfahren“ werden die Wörter „vom entsprechenden Gremium“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigte“ eingefügt und hinter dem Wort „Mitglied“ die Wörter „des Studierendenrates“ gestrichen.
- bb) Daneben werden in Satz 1 die Wörter „nebst Erläuterungen“ durch die Wörter „mit

dem genauen Abstimmungstext und ggf. weiteren Erläuterungen“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Kalendertagen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Nicht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltung.“

d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Der Vorstand“ die Wörter „bzw. die Sitzungsleitung“ eingefügt und das Wort „Vorstandssitzung“ wird durch das Wort „(Vorstands-)Sitzung“ ersetzt.

7.

In § 12 wird das Wort „Studierendenrats“ durch das Wort „Studierendenkonzils“ ersetzt.

Art. 2

Die Änderung tritt mit Genehmigung durch die Präsidentin mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weimar, den 08. Mai 2026

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin

**Zweite
Änderung der
Wahlordnung
der verfassten Studierendenschaft
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß §§ 79 und 80 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft vom 20. April 2011 (VBl. 2/2012, S. 4) in der Fassung der Ersten Änderung vom 29. August 2016 (VBl. 1/2017, S. 1) erlässt die Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die nachfolgende Zweite Änderung der Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft vom 16. Dezember 2011 (VBl. 2/2012, S. 17) in der Fassung der Ersten Änderung vom 29. April 2024 (VBl. 2/2024, S. 18).

Das Studierendenkonzil hat die Zweite Änderung der Wahlordnung am 08. Mai 2026 beschlossen; die Präsidentin der Hochschule hat sie am 08. Mai 2026 genehmigt.

Art. 1

1.

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden, der Antrag ist deshalb innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an den Wahlvorstand zu richten.“

Art. 2

1.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 08. Mai 2026 in Kraft.

2.

Sie ist im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.

3.

Sie findet bereits Anwendung für die im Sommersemester 2026 durchzuführenden Wahlen.

Weimar, den 08. Mai 2026

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin